

I.

Für das Jahr 2020 hat das Präsidium des Oberlandesgerichts München in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2019 über die Besetzung der Senate, die Vertretung und die Verteilung der richterlichen Geschäfte gemäß § 21 e Abs. 1 GVG beschlossen.

Ich übernehme den Vorsitz im Fideikommißsenat (§ 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG).

II.

Die Zuweisung der Sitzungstage und Sitzungssäle wurde von mir verfügt.

III.

Akteneinsicht durch Dritte (§ 299 Abs. 2 ZPO), Versendung von Verfahrensakten

Die Verbescheidung von Anträgen nach § 299 Abs. 2 ZPO, die eine bestimmte Prozesssache betreffen, sowie von Anträgen der Presseorgane auf Übermittlung von Urteilsabschriften in Strafsachen ist den Vorsitzenden der Senate übertragen. Ebenso ist den Vorsitzenden der Senate in laufenden und abgeschlossenen Verfahren die Entscheidung über die Versendung von Verfahrensakten an Gerichte und Behörden sowie die Entscheidung über Gesuche auf Einsicht in den spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplan übertragen.

Die Verbescheidung von Anträgen nach § 299 Abs. 2 ZPO in Güterichterakten im Sinne von § 8a Abs. 2, 3 BayAktO ist während des Güterichterverfahrens dem jeweils zuständigen Güterichter übertragen. Nach Abschluss des Güterichterverfahrens ist die Verbescheidung von entsprechenden Anträgen dem Vorsitzenden des Senats übertragen, der für das Herkunftsverfahren zuständig ist.

Die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung zur Akteneinsicht (z. B. zu Forschungs-zwecken u. a.) ist mir vorbehalten.

München, den, 17. Dezember 2019
Der Präsident des Oberlandesgerichts

gez. Küspert

1. **Das Präsidium des Oberlandesgerichts München**

<u>Vorsitzender:</u>	Präsident	Küspert
<u>Mitglieder:</u>	VRiOLG	Dr. Brodersen
	RiOLG	Fuchs
	RiOLG	Dr. Girnghuber
	RiOLG	Hausmann
	VRiOLG	Kesting
	RiOLG	Kramer
	VRiOLG	Dr. Maier
	VRiOLG	Dr. Stark
	RiOLG	Stockinger
	VRiOLG	Dr. Wiringer-Seiler

2. **Der Richterrat beim Oberlandesgericht München**

<u>Vorsitzender:</u>	RiOLG Fuchs
<u>stellv. Vorsitzende:</u>	RiOLG Paintner

3. **Der Personalrat beim Oberlandesgericht München**

<u>Vorsitzende:</u>	RpflRätin Üblacker
<u>stellv. Vorsitzender:</u>	JAng. Kaiser

4. **Der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München**

<u>Vorsitzende:</u>	RiOLG Dr. Claßen
---------------------	------------------

5. **Der Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht München**

<u>Vorsitzender:</u>	RpflAR Felkl
----------------------	--------------

6. **Vertrauensleute der Schwerbehinderten**

Richter
RiAG w.a.R. Kirschner

nichtrichterliches Personal
JSiSekt. Schmidt

7. **Pressereferenten**

RiOLG Gliwitzky (für Strafsachen)
Stellvertreterin: RiOLG Stockinger
weitere Stellvertr.: RiOLG Haussmann

RiOLG Neumair (für Zivilsachen)
Stellvertreter:
RiOLG Dr. Girnghuber
RiOLG Kriwanek
RiOLG Dr. Ruhwinkel
RiOLG von Strünk

8. **Bücherei-Angelegenheiten**

VRiOLG Dr. Buchner
Stellvertreterin: RiOLG Dr. Höfelmann

Inhaltsverzeichnis Senate

	Seite
Allgemeine Bestimmungen der Geschäftsverteilung*	5
I. Vertretung der Richter	5 ff
II. Zivilsenate	7 ff
III. Strafsenate	23 ff
IV. Ehrenamtliche Richter	25
V. Zuständigkeitsentscheidungen	25
VI. Übergangsregelung	26
 Schnellübersicht für die Zivilsenate sowie weitere Senate und Spruchkörper	 27 ff
 Zivilsenate in München	 29 ff
 Familiensenate in München	 56 ff
 Zivil- und Familiensenate in Augsburg	 63 ff
 Strafsenate	 69 ff
 Ermittlungsrichter	 78
 Weitere Senate	 79 ff
 Sonstige Spruchkörper beim Oberlandesgericht	 90 ff
 Güterichter	 93

*Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Geschäftsverteilungsplan grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist damit selbstverständlich eingeschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

Die Senate in **Augsburg** sind zuständig im Rahmen des § 1 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl S. 295). Dem 14., 24. und 27. Zivilsenat sind in dieser Geschäftsverteilung die in § 119a Satz 1 GVG genannten Sonderzuständigkeiten für die Bezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen zugeordnet. Diese Zuordnungen an Senate in Augsburg gehen den Zuweisungen der Sonderzuständigkeiten i.S.v. § 119a Satz 1 GVG an andere Senate vor.

I. Vertretung der Richter am Oberlandesgericht

1. Soweit die Vertretung nicht innerhalb eines Senats erfolgen kann, werden die Mitglieder des jeweils zur Vertretung bestimmten Senats in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG) herangezogen, beginnend mit dem Dienstjüngsten; der Vorsitzende des Vertreterssenats bleibt jedoch stets ausgenommen mit Ausnahme der Vorsitzenden des 31., 32. und 34. Zivilsenats.
2. Beamtete Professoren des Rechts, die ein Richteramt beim Oberlandesgericht München innehaben (Art. 11 BayRiG), werden als Vertreter nicht eingeteilt. Entsprechendes gilt für etwaige Hilfsrichter am Oberlandesgericht.
3. Bei den mit 1:2 besetzten Senaten übernehmen die Vertretung hinsichtlich des Sitzungsdienstes sämtliche Mitglieder der Vertretungssenats (die Vorsitzenden ausgenommen), und zwar im Turnus für jeden Sitzungstag, beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Senatsmitglied. Im Übrigen verbleibt es auch insoweit bei der allgemeinen Vertretungsregelung.
4. Sind die Mitglieder des zur regelmäßigen Vertretung bestimmten Senats verhindert oder reichen sie zur Vertretung nicht aus, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, als weitere Vertreter, jeweils beginnend mit dem Dienstjüngsten, heranzuziehen:

- a) für die Münchner Zivilsenate alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie in München beschäftigt und Mitglied eines Zivilsenats sind (dabei sind für die Zivilsenate in der Prielmayerstraße 5 zunächst die dort beschäftigten Richter am Oberlandesgericht, für die Zivilsenate in der Schleißheimer Straße 141 zunächst die dort ausschließlich beschäftigten Richter am Oberlandesgericht heranziehen);
 - b) für die Münchner Familiensenate alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie in München beschäftigt und Mitglied eines Familiensenats sind;
 - c) für den 1. - 4. Strafsenat zunächst alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie Mitglieder dieser Strafsenate sind, danach die Mitglieder der übrigen Strafsenate;
für den 6. - 9. Strafsenat zunächst alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie Mitglieder dieser Strafsenate sind, danach die Mitglieder der übrigen Strafsenate;
 - d) für die Augsburger Senate alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie in Augsburg beschäftigt sind, ferner, falls auch diese verhindert sind, alle Richter am Oberlandesgericht. Bei gleichem allgemeinen Dienstalder vertritt der nach dem Lebensalter Jüngere vor dem Älteren.
5. Sind die bestimmten Vertreter des Ermittlungsrichters verhindert, so sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, weitere Vertreter des Ermittlungsrichters, jeweils beginnend mit dem Dienstjüngsten, zunächst die Mitglieder des 1., 2., 3. und 4. Strafsenats, danach alle Mitglieder der übrigen Strafsenate; falls auch diese verhindert sind, alle Richter am Oberlandesgericht München. Bei gleichem allgemeinen Dienstalder vertritt der nach dem Lebensalter Jüngere vor dem Älteren.
6. Soweit die weitere Vertretung anders geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Nr. 4 dann, wenn die besonders bestimmten weiteren Vertreter zur Vertretung nicht ausreichen. Entsteht durch die Zugehörigkeit eines Richters zu mehreren Spruchkörpern ein Verhinderungsfall, so wirkt er, soweit nichts anderes bestimmt ist, in dem Spruchkörper mit, der in dieser Geschäftsverteilung mit der niedrigeren Zahl benannt ist.

II. Geschäftsverteilung unter den Zivilsenaten

A. Verteilung nach Sachgebieten

Tangiert ein Verfahren die Zuständigkeit von mehreren Senaten und ist für diesen Fall nichts Abweichendes geregelt, gilt folgendes:

Sonderzuständigkeiten, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, gehen allen anderen Zuständigkeiten vor. Andere Sonderzuständigkeiten nach Sachgebieten gehen einer Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten aus einem Landgerichtsbezirk vor. Im Verhältnis zwischen Sonderzuständigkeiten, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, kommt es auf den Schwerpunkt an. Gleiches gilt im Verhältnis zwischen anderen Sonderzuständigkeiten nach Sachgebieten.

Im Sinne der Geschäftsverteilung bedeuten

1. **Banksachen:**

Banksachen sind Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG einschließlich Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist, sofern bei diesen Rechtsstreitigkeiten behauptete Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 KWG genannten Geschäften (u.a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) oder Prospekthaftung betroffen sind.

Banksachen sind auch Klagen nach § 1 und § 2 UKlaG, soweit die in Rede stehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Praktiken Banksachen nach Satz 1 betreffen. Banksachen sind außerdem auch Klagen, in denen aus abgetretenem Recht Ansprüche aus Bankgeschäften im Sinne von Satz 1 erhoben werden sowie Klagen von Kreditinstituten aus Bürgschaften, die Forderungen aus Bank- und Finanzgeschäften sichern, soweit sie nicht Bürgschaften betreffen, die im Zusammenhang mit Bausachen (s.u. 2.) stehen.

Banksachen sind auch Rechtsstreitigkeiten aus E-Geld-Geschäften gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ZAG, an denen ein E-Geld-Emittent gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 ZAG beteiligt ist. Banksachen sind ferner Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Zahlungsdienstleister gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 ZAG oder ein E-Geld-Emittent gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 ZAG beteiligt ist, sofern Ansprüche aus Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG mit Ausnahme der Nummern 5 und 8 betroffen sind.

2. **Bausachen:**

Bausachen sind Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 2 GVG, einschließlich Rechtsstreitigkeiten aus Bauverträgen, Verbraucherbauverträgen, Bauträgerverträgen, Architekten- und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, sowie über Ansprüche aus der Planung, technischen Baubetreuung, Herstellung oder Veränderung von Bauwerken – Hoch- oder

Tiefbauten –, die aus Kauf-, Dienst-, Werk-, Geschäftsbesorgungs-, Baubetreuungs-, Werklieferungsverträgen über unvertretbare Sachen oder aus Bürgschaften im Zusammenhang mit den genannten Rechtsgeschäften geltend gemacht werden.

Bausachen sind auch Rechtsstreitigkeiten, bei denen, sei es im Klagewege oder als Einwendung, Ansprüche aus der Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Bausachen nach Satz 1 geltend gemacht werden, sowie Rechtsstreitigkeiten, die der Anwendung des Bauforderungssicherungsgesetzes unterliegen.

3. Familiensachen:

Familiensachen sind Rechtsmittel in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen (§ 119 GVG).

4. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

- a) Nachlasssachen sind alle dem Nachlassgericht obliegenden Angelegenheiten,
- b) Vormundschaftssachen sind alle dem Vormundschaftsgericht obliegenden Angelegenheiten,
- c) Vergütungssachen sind die Beschwerden im Verfahren nach § 56 g FGG und nach § 168 FamFG zur Festsetzung von Vergütung und Aufwendungsersatz,
- d) Wohnungseigentumssachen sind alle dem Amtsgericht nach § 43 WEG alter Fassung obliegenden Angelegenheiten.

5. Handelssachen (soweit es sich nicht um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, für die ein anderer Zivilsenat zuständig ist) sind:

- a) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten, soweit es sich nicht um Streitigkeiten im Sinne des § 119a Satz 1 GVG einschließlich Banksachen (s.o. 1.) und Bausachen (s.o. 2.) handelt oder eine Sonderzuständigkeit des 6., 15., 18. oder des 29. Zivilsenats gegeben ist,
- b) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Recht der Handelsvertreter (§§ 84-92c HGB) einschließlich der Ansprüche aus zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer geschlossenen Eigenhandelsgeschäften und Kommissionsgeschäften,
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vertragshändlern (Eigenhändlern) und Unternehmen, soweit die entsprechende Anwendung der handelsvertreterrechtlichen Vorschriften beansprucht wird,
- d) Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften und

Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern, auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, und aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern.

6. Miet- und Pachtsachen:

Miet- und Pachtsachen sind Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen einschließlich Rechtsstreitigkeiten aus Leasingverträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Rechtsstreitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen, für die das Oberlandesgericht München gemäß

§ 119 GVG a.F. zuständig ist. Trifft eine Miet- und Pachtsache mit einer Handelssache (s.o. 5) zusammen, so geht die Zuständigkeit für Handelssachen vor.

7. Verkehrsunfallsachen:

Verkehrsunfallsachen sind Straßenverkehrsunfallsachen; daneben Verkehrsunfallsachen im Zusammenhang mit Schienen- oder Schwebbahnen sowie Verkehrsunfallsachen im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, nur soweit eine Gefährdungshaftung generell in Betracht kommt.

Trifft eine Verkehrsunfallsache mit einem Amtshaftungsfall zusammen, so geht die Zuständigkeit des 10. Zivilsenats vor; das gilt jedoch nicht, wenn die Amtshaftung aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hergeleitet wird.

8. Insolvenzsachen:

Insolvenzsachen sind insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG (in der Fassung von Art. 3 Nr. 4 des insoweit noch nicht in Kraft getretenen Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBl I S. 2633).

Trifft eine Insolvenzsache mit einer Banksache (s.o. 1.) oder Handelssache (s.o. 5.) zusammen, so geht die Zuständigkeit für Insolvenzsachen vor.

9. Kapitalanlagesachen:

Kapitalanlagesachen sind Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern auf der Grundlage von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen, die öffentlich angeboten werden. Keine Kapitalanlagesachen sind Streitigkeiten, die die individuelle Anschaffung von Sachen einschließlich Immobilien oder den Abschluss von Versicherungsverträgen betreffen.

Trifft eine Kapitalanlagesache mit einer Banksache (s.o. 1.) zusammen, so geht die Zuständigkeit für Banksachen vor. Dies gilt nicht, wenn an der Kapitalanlagesache zwar kein Kreditinstitut, aber ein Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist, das nach § 2 Abs.6 Nr. 8 KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitut gilt; der für Kapitalanlagesachen zuständige Senat ist insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG.

Trifft eine Kapitalanlagesache mit einer Handelssache (s.o. 5.) zusammen, so geht die Zuständigkeit für Handelssachen vor.

Stellt eine Kapitalanlagesache zugleich eine Streitigkeit aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG dar, so geht die Zuständigkeit für Kapitalanlagesachen vor; der für Kapitalanlagesachen zuständige Senat ist insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG.

10. Versicherungssachen:

Versicherungssachen sind Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG einschließlich

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen einerseits Versicherungsnehmern, Versicherten oder Bezugsberechtigten jeweils einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger und andererseits Versicherern aus Versicherungsverhältnissen,
- b) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 VVG wegen fehlerhafter Beratung oder sonstiger Verletzung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Versicherungsvertrages oder dessen Betreuung,
- c) Rechtsstreitigkeiten über Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes,
- d) Ausgleichsansprüche zwischen Versicherern auf Grund einer Schadensregulierung, sofern nicht die Regulierung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall erfolgt ist.

B. Regelungen für die Zivilsenate mit Ausnahme der Familiensenate

Sofern keine Sonderzuständigkeit gegeben ist, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, gilt folgendes:

1. Für die Zuständigkeit sind die Parteien des Rechtsstreits am Beginn des ersten Rechtszugs (bei Eintritt der Rechtshängigkeit) maßgebend. Offensichtliche Schreibversehen bleiben außer Betracht. Ein Wechsel der Parteibezeichnung bleibt unberücksichtigt.

Hat vor einem Senat die mündliche Verhandlung zur Hauptsache begonnen, so bleibt der Senat zuständig.

2. Rechtsstreitigkeiten, die von den Revisionsgerichten oder den Verfassungsgerichten an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen werden, behandelt, falls nichts anderes bestimmt wird, der Senat weiter, der das aufgehobene Urteil erlassen hat. Hat das Revisionsgericht an einen anderen Senat zurückverwiesen, diesen aber nicht bestimmt, ist derjenige Senat zuständig, dessen Mitglieder nach dieser Geschäftsverteilung die regelmäßigen Vertreter des ursprünglich zuständig gewesenen Senats sind.
3. Geht während der Anhängigkeit einer Berufung oder danach ein weiteres Rechtsmittel gegen eine Entscheidung ein, die von demselben Erstgericht unter demselben Aktenzeichen erlassen wurde, ist für dieses Rechtsmittel der mit der ersten Berufung befasste oder befasst gewesene Senat zuständig.
4. Geht während der Anhängigkeit einer Beschwerde in einem Prozesskostenhilfverfahren oder nach einer Entscheidung hierüber eine Berufung oder erneut eine Beschwerde in einem Prozesskostenhilfverfahren gegen eine Entscheidung ein, die von demselben Erstgericht unter demselben Aktenzeichen erlassen wurde, so ist für dieses Rechtsmittel der mit dem ersten Prozesskostenhilfverfahren befasste oder befasst

gewesene Senat zuständig. Hat ein Senat bereits über einen Prozesskostenhilfeantrag für die Berufungsinstanz entschieden, so bleibt er auch für die Folgeentscheidungen zuständig.

5. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Zweitbeschidsverfahren in Entschädigungssachen behandelt der Senat, der das Berufungsurteil erlassen hat. Besteht der danach zuständige Senat nicht mehr, so wird die Sache von dem Senat bearbeitet, der im Zeitpunkt ihres Wiedereingangs zuständig ist.
6. Ist oder war bei einem Senat ein Rechtsmittel in einer Arrest- oder Verfügungssache anhängig, so ist dieser auch zur Entscheidung über das nachfolgende Rechtsmittelverfahren zur Hauptsache zuständig. Das gleiche gilt für Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache nach einem ab dem 1. Januar 2017 eingegangenen vorangegangenen erstinstanzlichen Freigabeverfahren.
7. Ändert sich während des beim Oberlandesgericht angeordneten Ruhens des Verfahrens die Zuständigkeit eines Senats, so verbleibt das wiederaufgenommene Verfahren bei dem bisherigen Senat. Dies gilt auch dann, wenn für die Rechtsstreitigkeit mittlerweile eine Sonderzuständigkeit besteht, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht.
8. Verfahren betreffend die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils werden stets als allgemeine Zivilsachen behandelt, auch wenn das ausländische Urteil der Sache nach unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen würde, soweit nicht die angefochtene Entscheidung von einem Familiengericht stammt.
9. Hat ein Senat über die Vollstreckbarkeit eines Titels oder Schiedsspruchs entschieden, so bleibt er auch für eine eventuelle Vollstreckungsgegenklage zuständig, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Amts- oder Landgerichts 1. Instanz in Frage kommt.

C. Regelungen für die Familiensenate

1. Für die Zuständigkeit sind die Beteiligten des Verfahrens bei Beginn des ersten Rechtszugs (bei Eintritt der Rechtshängigkeit) maßgebend. Offensichtliche Schreibversehen bleiben außer Betracht. Ein Wechsel der Beteiligtenbezeichnung nach Beginn des ersten Rechtszugs bleibt unberücksichtigt.

Hat vor einem Senat die mündliche Verhandlung zur Hauptsache oder eine mündliche Anhörung von Beteiligten oder betroffenen Kindern zur Hauptsache begonnen, so bleibt der Senat zuständig.

2. Verfahren, die durch den Bundesgerichtshof oder ein Verfassungsgericht an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen werden, behandelt, falls nichts anderes bestimmt wird, der Senat weiter, der den aufgehobenen Beschluss erlassen hat. Hat der Bundesgerichtshof an einen anderen Senat zurückverwie-

sen, diesen aber nicht bestimmt, ist derjenige Senat zuständig, dessen Mitglieder nach dieser Geschäftsverteilung die regelmäßigen Vertreter des ursprünglich zuständig gewesenen Senats sind.

3. Geht während der Anhängigkeit eines Verfahrens (nur UF-, UFH- oder WF-Verfahren) ein (weiteres) Rechtsmittel ein, das denselben Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG betrifft, ist für dieses der mit der früher eingegangenen Sache befasste Senat zuständig. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Familiensache, die an dem anhängigen Rechtsmittelverfahren beteiligten Ehegatten, Eltern oder deren Abkömmlinge sowie Verlobte oder Lebenspartner betrifft, auch wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben.
4. Ist das Verfahren hinsichtlich eines Rechtsmittels gegen eine Hauptsacheentscheidung (UF-Verfahren) abgeschlossen, ist der bisher befasste Senat für ein weiteres Rechtsmittel gegen eine Hauptsacheentscheidung, die das Erstgericht unter demselben Aktenzeichen erlassen hat, zuständig, wenn sich die Hauptsacheentscheidung des Erstgerichts auf einen Stufenantrag bezog oder nach Zurückverweisung an das Erstgericht erneut Rechtsmittel eingelegt wird.
5. Nichtigkeits- und Restitutionsanträge behandelt der Senat, der die Beschwerdeentscheidung erlassen hat. Besteht der danach zuständige Senat nicht mehr oder handelt es sich nicht mehr um einen Familiensenat, wird die Sache von dem Senat bearbeitet, der bei Eingang des Nichtigkeits- bzw. Restitutionsantrags zuständig ist.
6. Ändert sich während des beim Oberlandesgericht angeordneten Ruhens des Verfahrens die Zuständigkeit des Senats, so verbleibt das wieder aufgenommene Verfahren bei dem bisherigen Senat.
7. Hat das Oberlandesgericht in den Fällen des § 155 b FamFG über eine Beschleunigungsrüge entschieden, entscheidet über die Beschleunigungsbeschwerde nach § 155 c Abs. 2 Satz 2 FamFG der Vertretersenat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Beschleunigungsbeschwerde.

D. Verteilung im Turnus (Landgerichte München I und München II)

Neu eingehende Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der **Landgerichte München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise auf die unter Nr. 2 bestimmten Senate verteilt (Turnus), ohne dass dafür nach den beiden Landgerichten getrennt wird.

Für Berufungen und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Nicht unter die Turnusverteilung fallen Verfahren, die

- vom Bundesgerichtshof oder den Verfassungsgerichten an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurden und bei denen die Zurückverweisung nicht an einen anderen Senat erfolgte;

- vom Oberlandesgericht an das Landgericht zurückverwiesen worden waren und nunmehr erneut zum Oberlandesgericht gelangen;
- lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Geschäftszeichen erhalten oder (z.B. nach 6-monatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden oder nach Prozesstrennung entstehen;
- unter die Regelungen in II B Nr. 3, 4 und 6 fallen.

Diese Verfahren werden unter den Voraussetzungen von II B dem früher zuständig gewesenen Senat zugeteilt oder vom bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, wobei nur bei den Verfahren nach II B Nr. 4 und 6 eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Wird dagegen eines dieser Verfahren einem Senat erstmalig zugewiesen aufgrund einer Sonderzuständigkeit, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, und nimmt dieser Senat am Turnus teil, erfolgt in jedem Fall eine Anrechnung auf den Turnus bei diesem Senat. Gleiches gilt, wenn bei der Zurückverweisung an einen anderen Senat dieser ausdrücklich bestimmt worden und damit erstmalig für das Verfahren zuständig ist.

Gehen in einem Verfahren zwei oder mehr Beschwerden gleichzeitig ein, ist für diese Beschwerden der Senat zuständig, der als erster im Turnus für eine Zuteilung ansteht. Dabei erfolgt eine Anrechnung im Turnus.

1. Grundsätze für den Turnus

Die Neuzugänge eines Tages werden im Turnus gemeinsam verteilt. Dabei wird auf deren Eingang bei der **Einlaufstelle** des Oberlandesgerichts im Gebäude Prielmayerstraße 5 abgestellt. Der Eingangsstempel dieser Einlaufstelle ist für die Verteilung also auch dann maßgeblich, wenn ihr ein Rechtsmittelschriftsatz von einer Allgemeinen Einlaufstelle der Münchener Justizbehörden zugeleitet wurde und deshalb bereits einen anderweitigen Eingangsstempel mit einem früheren Datum aufweist oder eine technische Störung im Bereich des elektronischen Eingangs aufgetreten ist. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Einlaufstelle durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.

- a) Der Turnus-Registerführer wartet ab, bis ihm alle für den Turnus zu beachtenden Neuzugänge eines Tages zugeleitet sind. Danach sortiert er alle Verfahren mit Eingangsstempel vom gleichen Tag in der Reihenfolge des auf der Rechtsmittelschrift angegebenen Geschäftszeichens der Landgerichte zunächst nach Jahrgang und innerhalb eines Jahrgangs nach der vor der Jahreszahl stehenden Nummer in aufsteigender Linie, ohne zwischen den beiden Landgerichten zu unterscheiden, so dass stets das jeweils älteste landgerichtliche Verfahren als erstes und das jeweils jüngste landgerichtliche Verfahren als letztes zur Verteilung kommt.
 - aa) Wurde zwar das Landgericht München I oder München II, nicht aber dessen Geschäftszeichen auf der Rechtsmittelschrift angegeben, wird dieser Neuzugang stets als erster verteilt; liegen mehrere solcher Schriftsätze vor, werden sie zunächst alphabetisch nach der Regelung unter G sortiert.

- bb) Ergibt sich bei der Sortierung, dass Verfahren den gleichen Jahrgang und die gleiche Nummer aufweisen, kommt immer das Verfahren des Landgerichts München I vor dem des Landgerichts München II zur Verteilung.
- b) **Ausnahme:** Neuzugänge betreffend Arreste oder einstweilige Verfügungen sind unverzüglich nach ihrem Eingang dem Turnus-Registerführer zuzuleiten und von diesem als nächstes Verfahren sogleich im Turnus zu verteilen.
- c) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Einlaufstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Verteilung im Turnus ist dann der neuerliche Eingangstag bei der Einlaufstelle maßgebend.
- d) Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zur Abgabe verteilten Sachen nicht berührt.

2. Beteiligung am Turnus

Die Neuzugänge werden in der Reihenfolge, die nach den vorgenannten Grundsätzen vor jeder Registrierung herzustellen ist, auf den 1., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 13., 15., 17., 18., 19., 20., 21., 23., 28., 29. und 32. Zivilsenat einzeln nacheinander und sich dann wiederholend auf die 16 Turnusdurchgänge verteilt.

Der 18. Zivilsenat nimmt am 15. und 16. Turnus nicht teil.

Der 3., 5., 20 und der 32. Zivilsenat nehmen am 13. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 7., 8., 15. und der 23. Zivilsenat nehmen am 12. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 1., 6., 13., 19., 21 und der 29. Zivilsenat nehmen am 11. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 17. Zivilsenat nimmt am 10. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 9. und der 28. Zivilsenat nehmen am 9. bis 16. Turnus nicht teil.

Dies ergibt folgendes Verteilungsschema:

Turnus	Zivilsenate																	
	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	28.	29.	32.
I.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	28.	29.	32.
II.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	28.	29.	32.
III.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	28.	29.	32.
IV.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	28.	29.	32.
V.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	28.	29.	32.
VI.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	28.	29.	32.
VII.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	28.	29.	32.
VIII.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	28.	29.	32.
IX.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	×	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	×	29.	32.
X.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	×	13.	15.	×	18.	19.	20.	21.	23.	×	29.	32.
XI.	×	3.	5.	×	7.	8.	×	×	15.	×	18.	×	20.	×	23.	×	×	32.
XII.	×	3.	5.	×	×	×	×	×	×	×	18.	×	20.	×	×	×	×	32.
XIII.	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	18.	×	×	×	×	×	×	×
XIV.	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	18.	×	×	×	×	×	×	×
XV.	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
XVI.	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×

Dabei werden

- a) beim 1. Zivilsenat dessen neu eingehende Angelegenheiten aus den Geschäftsaufgaben Nrn. 1 bis 3,
- b) beim 3. Zivilsenat dessen neu eingehende Kapitalanlagesachen sowie Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk Deggendorf (siehe dessen Geschäftsaufgaben Nrn. 1 und 2),
- c) beim 5. Zivilsenat dessen neu eingehende Banksachen, Insolvenzverfahren und Kapitalanlagesachen (siehe dessen Geschäftsaufgaben Nrn. 1, 2 und 5) und dessen in KapMuG-Verfahren eingehende Beschwerden, wobei letztere auf den Beschwerdeturnus anzurechnen sind, sowie die beim Senat für Musterfeststellungsverfahren neu eingehenden Musterfeststellungsklagen und Beschwerden wegen Aussetzung nach §§ 148 Abs. 2, 613 Abs. 2 ZPO, wobei letztere auf den Beschwerdeturnus anzurechnen sind,
- d) beim 6. Zivilsenat dessen neu eingehende Angelegenheiten aus den Geschäftsaufgaben Nrn. 1 bis 3, 5, 6 und 9 einfach und dessen neu eingehende Kartellsachen (Geschäftsaufgabe Nr. 8), wobei letztere einfach auf den Berufungsturnus anzurechnen sind, sowie dessen neu eingehende erstinstanzliche Wahrnehmungssachen (Geschäftsaufgabe Nr. 4), die doppelt auf den Berufungsturnus anzurechnen sind,

- e) beim 7. Zivilsenat dessen neu eingehende Handelssachen (siehe dessen Geschäftsaufgabe Nr. 1) einfach und dessen erstinstanzliche Freigabeverfahren (siehe dessen Geschäftsaufgabe Nr. 5) doppelt, wobei letztere auf den Berufungsturnus anzurechnen sind,
- f) beim 8. Zivilsenat dessen neu eingehende Kapitalanlagesachen sowie Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk Passau (siehe dessen Geschäftsaufgaben Nrn. 1 und 2),
- g) beim 9. Zivilsenat dessen neu eingehende Bausachen und Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Unterlassungsklagengesetz (siehe dessen Geschäftsaufgaben Nrn. 1 und 2),
- h) beim 13. Zivilsenat dessen neu eingehende Kapitalanlagesachen sowie Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk Passau (siehe dessen Geschäftsaufgaben Nrn. 1 und 2),
- i) beim 15. Zivilsenat dessen neu eingehende Rechtsstreitigkeiten über die Haftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern sowie über die Gebührenansprüche (siehe dessen Geschäftsaufgaben Nrn. 1 und 2),
- j) beim 17. Zivilsenat dessen neu eingehende Banksachen und Kapitalanlagesachen (siehe dessen Geschäftsaufgaben Nrn. 1 und 3),
- k) beim 18. Zivilsenat dessen neu eingehende Pressesachen sowie Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk Traunstein (siehe dessen Geschäftsaufgaben Nrn. 1 und 2), wobei die Beschwerden in Pressesachen nicht auf den Beschwerde- sondern auf den Berufungsturnus anzurechnen sind,
- l) beim 19. Zivilsenat dessen neu eingehende Banksachen und Kapitalanlagesachen (siehe dessen Geschäftsaufgaben Nrn. 1 und 3),
- m) beim 20. Zivilsenat dessen neu eingehende Bausachen sowie Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk Landshut (siehe dessen Geschäftsaufgaben Nrn. 1 und 2),
- n) beim 21. Zivilsenat dessen neu eingehende Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk Ingolstadt (siehe dessen Geschäftsaufgabe Nr. 1), dessen neu eingehende Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungssachen, aus Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich und wegen Schadensersatzansprüchen gegen öffentliche Auftraggeber wegen fehlerhafter Vergabe im Ober- und Unterschwellenbereich (siehe dessen Geschäftsaufgaben Nrn. 3 bis 5),
- o) beim 23. Zivilsenat dessen neu eingehende Handelssachen (siehe dessen Geschäftsaufgabe Nr. 1) einfach und dessen erstinstanzliche Freigabeverfahren (siehe dessen Geschäftsaufgabe Nr. 3) doppelt, wobei letztere auf den Berufungsturnus anzurechnen sind, sowie dessen in KapMuG-Verfahren eingehende Beschwerden, wobei diese auf den Beschwerdeturnus anzurechnen sind,
- p) beim 28. Zivilsenat dessen neu eingehende Bausachen,

- q) beim 29. Zivilsenat dessen neu eingehende Angelegenheiten aus den Geschäftsaufgaben Nrn. 1 bis 5 und neu eingehende Kartellsachen, soweit nicht der 6. Zivilsenat hierfür zuständig ist, wobei letztere auf den Berufungsturnus anzurechnen sind,
- r) beim 32. Zivilsenat dessen neu eingehende Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen einschließlich Rechtsstreitigkeiten aus Leasingverträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen (siehe II A 6) sowie nach § 1 UKlaG und § 13 des früheren AGB-Gesetzes, dessen neu eingehende Wohnungseigentumssachen und dessen neu eingehende Notarkostensachen (siehe dessen Geschäftsaufgaben Nrn. 1 bis 3 und 5), wobei die Wohnungseigentumssachen und die Notarkostensachen (Az. Wx) auf den Berufungsturnus anzurechnen sind,

jeweils auf den nächsten Turnus angerechnet.

3. Rückgabe in den Turnus

Ist ein Verfahren einem nicht am Turnus beteiligten Senat zugewiesen worden, hätte es aber nach Auffassung des betreffenden Senats im Turnus zugeteilt werden müssen, gibt der Senat es an die Einlaufstelle zurück.

Die Einlaufstelle vermerkt den Tag der Rückgabe und leitet die abgegebene Sache unverzüglich dem Turnus-Registerführer zu.

Der Turnus-Registerführer verteilt dieses Verfahren sofort wie einen Neuzugang. Er wartet insbesondere nicht ab, ob der neue Senat die Sache übernimmt oder nicht.

Treten dann zwischen dem Senat, dem die Sache nach ihrer Rückgabe turnusmäßig zugeteilt wurde, und dem abgebenden Senat Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit auf, entscheidet auf Vorlage das Präsidium. Dieser Zuständigkeitsstreit hindert den Turnus-Registerführer aber nicht an der weiteren Verteilung im Turnus.

Entscheidet das Präsidium, dass der zuerst befasste Senat zuständig ist, wird der zurückgebende Senat zum Ausgleich nach Eingang der Mitteilung der Präsidiumsentscheidung beim Turnus-Registerführer beim nächsten Turnus mit einem Verfahren mehr belastet.

4. Anrechnung bei Prozessverbindung und bei Abgabe

- a) Die Übernahme eines Verfahrens im Wege der Prozessverbindung (§ 147 ZPO) führt bei dem übernehmenden Senat zu einer Anrechnung im Turnus. Dazu leitet der übernehmende Senat die Akten mit einem entsprechenden Vermerk dem Turnus-Registerführer zu, der dann die Anrechnung im nächsten Turnus vornimmt.
- b) Gibt ein am Turnus beteiligter Senat ein Verfahren an einen anderen Senat ab, wird der abgebende Senat zum Ausgleich mit einem zusätzlichen Verfahren belastet, wobei eine eventuelle Spezialzuständigkeit vorgeht und eine Anrechnung dieses Verfahrens auf den Turnus nach II D Nr. 2 nicht erfolgt.

5. Entsprechende Anwendung auf amtsgerichtliche Entscheidungen:

Für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts München und der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks München II, für die gemäß § 119 GVG a.F. das Oberlandesgericht München zuständig ist und die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, gelten die vorgehenden Bestimmungen über die Verteilung im Turnus (II D) entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Neuzugang aus dem Amtsgericht München einem Neuzugang aus dem Landgericht München I, ein Neuzugang aus den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks München II einem Neuzugang aus dem Landgericht München II entspricht.

6. Verfahren, in denen Richter als Schiedsgutachter oder Schiedsrichter tätig sind:

Verfahren, in denen ein Mitglied des Senats als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter tätig ist oder war, nehmen am Turnus des betroffenen Senats nicht teil: Sie sind auf den nach II D Nr. 2 in der Turnusverteilung nächstfolgenden Senat zu verteilen. Das nächste zur Turnusverteilung anstehende Verfahren ist stattdessen dem betroffenen Senat zuzuweisen.

7. Korrektur fehlbehandelter Eingänge

Die Korrektur fehlbehandelter Eingänge (irrige Annahme oder Verkennung einer Spezialzuständigkeit, fehlerhafte Anrechnung etc.) berührt die Zuständigkeit des Senats für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge sowie die Gültigkeit der nachfolgenden Turnusregelungen nicht.

8. Der Turnus des Jahres 2019 wird fortgesetzt.

E. Sonderturnus für Banksachen

Banksachen (siehe II A 1) werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf die mit Banksachen befassten Senate verteilt, und zwar in der Weise, dass die zunächst eingehende Banksache dem 5. Zivilsenat, die danach eingehende Banksache dem 17. Zivilsenat und die als dritte eingehende Banksache dem 19. Zivilsenat zugeteilt wird und sich diese Verteilung regelmäßig wiederholt (Turnus).

Der 17. Zivilsenat nimmt an jedem 4. Sonderturnus für Banksachen nicht teil.

Für Berufungen und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Auf den Turnus für Banksachen sind die Grundsätze für den allgemeinen Turnus (II D) mit der Maßgabe, dass Banksachen aus allen Landgerichtsbezirken des Münchner Zuständigkeitsbereichs umfasst sind, sinn-

gemäß anzuwenden insbesondere zur Frage, welche Verfahren nicht unter den Turnus für Banksachen fallen, zur Erstellung einer Reihenfolge, wenn gleichzeitig mehrere Banksachen eingehen, und für die Rückgabe in den allgemeinen Turnus.

F. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen

Kapitalanlagesachen (siehe II A 9) aus den Landgerichtsbezirken München I, München II, Ingolstadt, Landshut und Traunstein werden wie folgt im Turnus verteilt:

Kapitalanlagesachen werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 3., 8., und 13. Zivilsenat verteilt, und zwar in der Weise, dass die erste eingehende Sache dem 3. Zivilsenat, die zweite eingehende Sache dem 8. Zivilsenat und die dritte eingehende Sache dem 13. Zivilsenat zugeteilt wird und sich diese Verteilung regelmäßig wiederholt (Turnus). Der 8. Zivilsenat nimmt an jedem 16. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen nicht teil. Der 13. Zivilsenat nimmt an jedem 8. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen nicht teil.

Das Präsidium kann aufgrund einer Überlastungsanzeige des 3., 8. oder 13. Zivilsenats ad hoc insbesondere beschließen, dass ab dem nächsten mit dem 3. Zivilsenat beginnenden Turnus die Kapitalanlagesachen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 3., 5., 8., 13., 17. und 19. Zivilsenat verteilt werden, und zwar in der Weise, dass die erste eingehende Sache dem 3. Zivilsenat, die zweite eingehende Sache dem 5. Zivilsenat, die dritte eingehende Sache dem 8. Zivilsenat, die vierte eingehende Sache dem 13. Zivilsenat, die fünfte eingehende Sache dem 17. Zivilsenat und die sechste eingehende Sache dem 19. Zivilsenat zugeteilt wird und sich diese Verteilung regelmäßig wiederholt (Turnus). Der 8. Zivilsenat nimmt an jedem 16. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen nicht teil. Der 17. Zivilsenat nimmt an jedem 4. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen nicht teil.

Für Berufungen und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Auf den Turnus für Kapitalanlagesachen sind die Grundsätze für den allgemeinen Turnus (II D) sinngemäß anzuwenden insbesondere zur Erstellung einer Reihenfolge, wenn gleichzeitig mehrere Kapitalanlagesachen eingehen, und für die Rückgabe in den allgemeinen Turnus.

(Kapitalanlagesachen (siehe II A 9) aus den Landgerichtsbezirken Deggendorf und Passau werden den für Kapitalanlagesachen zuständigen Senaten in München gemäß ihrer jeweiligen Bezirkszuständigkeit zugewiesen. Hinsichtlich der Senate in Augsburg erfolgt nur teilweise eine Sonderzuweisung von Kapitalanlagesachen, vgl. Geschäftsaufgabe Nr. 5 des 27. Zivilsenats.)

G. Sonderturnus für Kapitalanleger-Musterverfahren

Seit dem 1.1.2011 eingegangene Verfahren in Kapitalanleger-Mustersachen werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 5. und den 23. Senat verteilt, und zwar in der Weise, dass die zunächst eingehende Sache dem 23. Senat und die danach eingehende Sache dem 5. Senat zugeteilt wird und sich diese Verteilung regelmäßig wiederholt (Turnus).

Für Musterverfahren und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Auf den Turnus für Kapitalanleger-Musterverfahren sind die Grundsätze für den allgemeinen Turnus (II D) mit der Maßgabe, dass Verfahren in Kapitalanleger-Mustersachen aus allen Landgerichtsbezirken des Münchner Zuständigkeitsbereichs umfasst sind, sinngemäß anzuwenden, insbesondere zur Erstellung einer Reihenfolge, wenn gleichzeitig mehrere Verfahren in Kapitalanleger-Mustersachen eingehen.

Ist bereits ein Musterverfahren beim Oberlandesgericht anhängig, so werden die nach Vorliegen des Vorlagebeschlusses eingehenden Beschwerden, die mit diesem Musterverfahren im Zusammenhang stehen, demjenigen Senat, der für das Musterverfahren zuständig ist, unter Anrechnung auf den Sonderturnus zugeteilt.

H. Verteilung nach Buchstaben

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt, ist maßgebend der Buchstabe, mit dem der **Name** des Beklagten oder Antragsgegners beginnt; bei Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1-3, Abs. 2 Nr. 1-3 ZPO a.F., §§ 151 Nr. 1-3, 169 FamFG (elterliche Sorge, Kindesherausgabe und Umgangsrecht außerhalb des Scheidungsverbands, Abstammungssachen) der Name des betroffenen Kindes. Bei mehreren Kindern entscheidet der Name des ältesten von der Beschwerde betroffenen Kindes. Bei einem Insolvenzverwalter wird auf den Namen des Gemeinschuldners und bei einem Testamentsvollstrecker auf den Namen des Erblassers abgestellt. Unter mehreren Beklagten entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Bei Fehlen eines Antragsgegners richtet sich die Zuteilung nach dem Namen des Antragstellers.

Bei Klagen aus den §§ 731, 767, 768, 797 und 927 ZPO bestimmt sich die Buchstabenzuständigkeit allerdings nach dem Namen des Klägers. Dies gilt auch dann, wenn mit solchen Klagen andere Ansprüche verbunden sind (§ 260 ZPO). Die Zuordnung zu Sonderzuständigkeiten richtet sich nach der Rechtsnatur der mit der Klage geltend gemachten Einwendungen. Im Übrigen gelten die nachstehenden Regeln entsprechend.

1. Maßgeblich ist der Familiennamen. Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname; in Familiensachen ist jedoch der gemeinsame Nachname (soweit vorhanden) maßgebend.

Außer Betracht bleiben stets: Pseudonyme, Fantasie- und Künstlernamen und in abschließender Regelung: Adelsbezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form, Artikel, Präpositionen, Bindewörter und Zusätze, soweit sie in der nachfolgenden Aufzählung genannt sind:

Baron, Freiherr, Fürst, Graf, Herzog, Prinz, von, von der, von zu, von zur und von zum,
 van,
 zu,
 Sankt, St., Skt, Saint,
 de,
 du,
 ten,
 di,
 del, dello, della, dei, delle, da, dal,
 O',
 Mac,
 Mc,
 Ait,
 Al,
 ad,
 Ibn,
 Ben,
 Bin,
 Bar,
 Bint,
 El.

Die Umlaute ä, ö, ü gelten als a, o, u.

2. Bei **Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen** und anderen **juristischen Personen** ist der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung enthaltenen Familiennamens des gegenwärtigen oder früheren Inhabers bestimmend. Dabei gilt die Vermutung, dass der einer Firma beigefügte Zusatz "Inhaber N.N." Bestandteil der Firmenbezeichnung ist. Im Übrigen gilt der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens, der allein oder in Verbindung mit anderen Worten zur Bildung des Namens verwendet wurde (Abrag, Iduna, Phönix). Buchstabengruppen werden als Eigenname angesehen, es sei denn, dass es sich lediglich um Abkürzungen der anschließend ausgeschriebenen vollständigen Bestandteile der Bezeichnung handelt.

Bei Fehlen eines Eigennamens entscheidet das erste Hauptwort der Firmenbezeichnung und, wenn es an einem Hauptwort mangelt, das erste Wort; dabei bleiben jedoch, sofern sie nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht sind, folgende Wörter außer Betracht:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Berufsgenossenschaft, Berufsverband (Landesberufsverband), Bezirksverband, Bund, Direktion, Einkaufsgenossenschaft, Einkaufsgesellschaft, Fabrik, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Genossenschaftsbank, Gewerkschaft, Grundstücks-gesellschaft, Handelsgesellschaft, Handlung, Hotel, Innung, Kaufhaus, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Konsumgenossenschaft, Konsumverein, Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Werk, Wirtschaftsgenossenschaft, Zeche, Zentrale.

Ableitungen von Ortsnamen (z.B. "Münchener") und ähnliche Bezeichnungen (z.B. "Bayerisch") sind als Hauptwörter zu behandeln.

3. Werden neben einer Firma, einem Verein usw. die Inhaber oder Mitglieder verklagt, so ist nur der Name der Firma usw. entscheidend.

III. Geschäftsverteilung unter den Strafsenaten

A. Regelungen für alle Strafsenate

Hat ein Senat in einer Strafsache eine Entscheidung getroffen und gelangt die Sache erneut an das Oberlandesgericht, so ist dieser Senat zuständig. Dies gilt nicht für Strafvollstreckungs- und Maßregelvollstreckungssachen sowie für Staatsschutzsachen gemäß § 120 GVG nach Maßgabe der Regelung in III B 8. Die für die Zivilsenate geltende Regelung in II B 2 gilt für die Strafsenate entsprechend, soweit hinsichtlich der neu zu entscheidenden Sache nicht eine Spezialzuständigkeit eines anderen Senats besteht.

B. Verteilung neu eingehender Staatsschutzsachen nach § 120 GVG, Strafsachen nach § 120 b GVG sowie Verfahren nach § 35 EGGVG, § 37 EGGVG und § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO

1. Für neu eingehende Staatsschutzsachen nach § 120 GVG ohne Anklageerhebung sowie neu eingehende erstinstanzliche Staatsschutzsachen nach § 120 GVG in Form der Anklageerhebung wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.
2. Für neu eingehende Strafsachen nach § 120 b GVG ohne Anklageerhebung sowie neu eingehende erstinstanzliche Strafsachen nach § 120 b GVG in Form der Anklageerhebung wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.
3. Ein jeweils weiterer Turnus wird für folgende neu eingehende Verfahren gebildet:
 - a) Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG
 - b) Entscheidungen nach § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO
Würde der Turnus in diesem Fall zur Zuständigkeit des Senats führen, der für das zugrundeliegende Strafverfahren zuständig ist, so ist der diesem im Turnus nachfolgende Senat für die Entscheidung zuständig.
4. Der 6. Strafsenat ist zuständig für Verfahren nach § 120 GVG und § 120 b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 9. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 7. Strafsenat ist zuständig für Verfahren nach § 120 GVG und § 120 b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 6. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 8. Strafsenat ist zuständig für Verfahren nach § 120 GVG und § 120 b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 7. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 9. Strafsenat ist zuständig für Verfahren nach § 120 GVG und § 120 b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 8. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Insofern erfolgt eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus für Verfahren nach § 120 GVG bzw. § 120 b GVG in Form der Anklageerhebung.

5. Der 6. Strafsenat ist zuständig für Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 9. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 7. Strafsenat ist zuständig für Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 6. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 8. Strafsenat ist zuständig für Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 7. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 9. Strafsenat ist zuständig für Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 8. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

6. Für sonstige Eingänge, die den unter B. 1. bis 5. genannten Zuständigkeiten nicht zugeordnet werden können, wird ein weiterer Turnus gebildet.
7. In jedem gebildeten Turnus werden die neu eingehenden Verfahren in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise einzeln auf den 6., 7., 8. und 9. Strafsenat verteilt (Turnus), beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl. Für die Reihenfolge wird auf deren zeitlichen Eingang bei der Einlaufstelle des Oberlandesgerichts München abgestellt. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

Der Turnus beginnt mit dem 1. Januar 2016 beim 6. Strafsenat und wird in den Folgejahren fortgeführt.

8. Der Senat bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird oder die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der Anklage oder Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat abweichend rechtlich gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt wird, die Zahl der Beschuldigten sich ändert oder die Klage erweitert wird.

9. Abtrennungen und Verbindungen lassen die bestehende Zuständigkeit unberührt.
10. Übernommene Verfahren werden auf einen bestehenden Turnus angerechnet. Der abgebende Senat erhält beim nächsten ihn treffenden Turnus zwei hintereinander eingehende Verfahren zugeteilt.

IV. Ehrenamtliche Richter

Die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter in der Geschäftsverteilung aufgeführt sind, ist nicht maßgebend für die Heranziehung dieser Richter zur Dienstleistung.

V. Zuständigkeitsentscheidungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.
2. Bei Kompetenzkonflikten zwischen zwei Familiengerichten entscheidet der Familiensenat, der für das vorliegende Familiengericht zuständig ist; bei Kompetenzkonflikten zwischen einem Familiengericht und einem Gericht der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet der Senat, der für das Familiengericht zuständig ist. Über sonstige Zuständigkeitsbestimmungen in Familiensachen entscheidet der Familiensenat, der für das Familiengericht zuständig ist, in dessen Amtsgerichtsbezirk der Antragsgegner, bei mehreren der Älteste, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sollte dieser im Amtsgerichtsbezirk München liegen, ist auf den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des ältesten Antragsgegners abzustellen. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt derjenige Senat das zuständige Gericht, der für das Verfahren des vorliegenden Gerichts seiner Art nach zuständig ist, in Betreuungs- und Unterbringungssachen (Buch 3 FamFG) der 16. Zivilsenat: Familiensenat, in Freiheitsentziehungssachen (Buch 7 FamFG) der 34. Zivilsenat. Kompetenzkonflikte zwischen einem Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit und einem Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet der Senat, der für das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig ist. AR-Sachen, mit denen ein Familiengericht befasst ist, bearbeitet der Familiensenat, der für dieses Familiengericht zuständig ist. Bei Buchstabenverteilung gilt ferner Nr. 1 der Allgemeinen Bestimmungen. Bei Kompetenzkonflikten zwischen Kartellgerichten oder zwischen einem Kartellgericht und einem Nichtkartellgericht entscheidet der Kartellsenat.
3. Kompetenzkonflikte nachgeordneter Gerichte in Straf- und Bußgeldsachen entscheidet der Strafsenat, der für das zuerst mit der Sache befasste Gericht zuständig ist.

VI. Übergangsregelung

Diese Geschäftsverteilung gilt für alle Sachen, die ab 1. Januar 2020 beim Oberlandesgericht neu eingehen.

Bezüglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bis zur endgültigen Erledigung bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Als allgemeine Übergangsregelung für den Fall, dass nichts Besonderes bestimmt ist, gilt, dass Änderungen nur neu eingehende Sachen betreffen.

Im Geschäftsjahr 2019 beschlossene, ausdrücklich über den Jahreswechsel hinausgehende gesonderte Verteilungsmaßnahmen gelten fort.

Schnellübersicht für die Zivilsenate sowie weitere Senate und Spruchkörper

1. <u>Sonderzuständigkeit nach Sachgebieten:</u>	<u>Senat</u>
Allgemeine Geschäftsbedingungen	5., 9., 17., 19., 29., 32.
Amtsenthörung ehrenamtlicher Richter	1.
Amtshaftung	1.
Annahme als Kind	16.
Ansprüche aus Herstellung und Auswertung aus Film- oder Fernsehaufzeichnungen	6./29.
Arbeitnehmererfindungen	6.
Ärztliche Heilbehandlung und Untersuchung, Schadensersatz	1./24.
Auffangzuständigkeit (nicht verteilte Sachen)	6.
Aufopferung	1.
Banksachen	5./17./19./27.
Baulandsachen	Senat für Baulandsachen
Bausachen aus den Landgerichtsbezirken	
Passau	9.
Landshut	20.
Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen	27.
Deggendorf, Ingolstadt, München II, Traunstein	28.
München I:	
Baukammern: A, B, D, F - N, Q, R,	9.
C, E, O, P, S - Z	28.
Handelskammern: A, B, D - G, K - Z	28.
C, H - J	9.
Bestimmung des zuständigen Gerichts	34.
Designrecht	6./29.
Verfahren nach § 30a Abs. 1 und 2	11.
Energiewirtschaftsgesetz	Kartellsenat
Enteignung	1.
Entschädigungssachen	22.
Entschuldungssachen	22.
Erbrechtliche Streitigkeiten	33.
Erstinstanzliche Freigabeverfahren	7./23.
Festsetzung der Kosten der Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle	11.
Freiheitsentziehungssachen	34.
Gebrauchsmusterrecht	6.
Geschmacksmusterrecht	6./29.
Gewerblicher Rechtsschutz u.a.	6./29.
Grundstückskaufverträge zur Abwendung der Enteignung	1./24.
Grundbuchsachen	34.
Haftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern	15.
Halbleiterschutz	6.
Handelssachen	
- München I	7./23.
- übrige Landgerichte	23./14.
Handels- und Gesellschaftssachen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit	31.
Heilpraktiker Behandlung und Untersuchung, Schadensersatz	1./24.
Insolvenzssachen	5.
Jagdpachtsachen	22.
Kapitalanleger-Musterfahren	KapMuGS 5./23.
Kapitalanlagesachen	3./8./13./27.
Kennzeichenstreitsachen	6./29.
Kindesentführungssachen	12.
Kinder- und Jugendhilfegesetz	31.
Kostensachen	11./31./32./34.
Mietsachen	32.

Musterfeststellungsverfahren	MuFestS
Nachlasssachen	31.
Notarsachen	1./31./Notarsenat
Pachtsachen	32.
Patentrecht	6.
Personenstandssachen	31.
Präsidiumswahl, Anfechtung	1.
Pressesachen	18.
Sachverständigenhaftung	1.
Schiedsrichterliche Angelegenheiten	34.
Sortenschutzrecht	6.
Tierärztliche Behandlung und Untersuchung, Schadensersatz	1./24.
Transsexuellengesetz	31.
Umwandlung von Kapitalgesellschaften	7.
Unlauterer Wettbewerb	6./29.
Unterlassungsklagengesetz, UKlaG § 1	5./9./17./19./29./32.
Unterlassungsklagengesetz, UKlaG § 2	6./29.
Untersuchung und Behandlung durch Ärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, Chiropraktiker und Hebammen; Unterbringung in Pflegeheimen und ambulante Pflege - jeweils Schadensersatz und Honoraransprüche -	1.
Urheberrecht	6./29.
Vereinssachen	31.
Vergabesachen	Vergabesenat
Verkehrssicherungspflicht bei öffentlichen Verkehrsflächen (ohne Miet- u. Pachtsachen)	1.
Verlagsrecht	6./29.
Vergütungssachen (Vormundschaft)	16..
Verkehrsunfallsachen einschließlich Amtshaftungsfälle und Deckungsprozesse	10./24.
Versicherungsvertragssachen (ohne weitere Sonderzuständigkeit)	21./25./14.
Verwahrung, öffentlich-rechtliche	1.
Vormundschaftssachen	31./16.
Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel	25.
Wertpapierbereinigung	7.
Wettbewerbsbeschränkung	Kartellsenat
Wohnungseigentumsgesetz	32.
Zahnärztliche Behandlung und Untersuchung, Schadensersatz	1./24.
2. <u>Verteilung der allgemeinen Zivilsachen:</u>	<u>Senat</u>
Landgerichtsbezirk	3.
Deggendorf	21.
Ingolstadt	20.
Landshut	
Passau, gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben A bis K	8.
Passau, gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben L bis Z	13.
Traunstein	18.
München I und München II:	1., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 13., 15., 17., 18., 19., 20., 21., 23., 28., 29., 32. im Turnus der Eingänge
Augsburg	24./ 27./30.
Kempten (Allgäu)	14.
Memmingen	24.

Zivilsenate in München

(ohne Familiensenate)

25 Zivilsenate;

der 7. Zivilsenat ist zugleich Wertpapierbereinigungssenat,

der 29. Zivilsenat ist zugleich Kartellsenat.

1.-29. und 33. Zivilsenat:

Justizgebäude	Prielmayerstraße 5 80097 München
Telefon	(089) 5597 + Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax	(089) 5597 3570 und (089) 5597 2747

31., 32. und 34. Zivilsenat:

Justizgebäude	Schleißheimer Straße 141 80097 München
Telefon	(089) 5597 + Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax	(089) 5597 1991

1. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten, die betreffen:
 - a) Ansprüche aus **Enteignung**, enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff, Aufopferung, öffentlich-rechtlicher Verwahrung, Amtshaftung (vgl. aber II. A. 7. Satz 2), Haftung des gerichtlichen Sachverständigen, Notarhaftung und nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
 - b) Ansprüche aus **Grundstückskaufverträgen**, die zur Abwendung der Enteignung geschlossen wurden, sowie auf Rückabwicklung solcher Verträge, auch wenn die Ansprüche im Wege der Einwendung geltend gemacht werden;
 - c) Ansprüche wegen Verletzung der **allgemeinen Verkehrssicherungspflicht** für (auch tatsächlich) öffentliche Verkehrsflächen (ausgenommen sind Ansprüche, die mit einem Miet- oder Pachtverhältnis im Zusammenhang stehen);
 - d) Streitigkeiten über Ansprüche aus **Heilbehandlungen** i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 3 GVG einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen aus der Untersuchung und Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Psychologen, Physiotherapeuten, Chiropraktiker, Pflegepersonal und Hebammen;
 - e) Ansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen) aus der Untersuchung und Behandlung durch **Tierärzte**.
 - f) **Schadensersatz- und Honoraransprüche** im Zusammenhang mit der Unterbringung in Pflegeheimen und ambulanter Pflege, auch wenn sie im Wege der Einwendung geltend gemacht werden.
2. Entscheidungen über die **Amtsenthörung** eines Handelsrichters, eines ehrenamtlichen Richters für das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, eines ehrenamtlichen Richters in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen oder in Notarsachen sowie eines patentanwaltlichen Mitglieds in Patentanwaltssachen.
3. Entscheidungen über die **Anfechtung einer Präsidiumswahl** (§ 21 b Abs. 6 GVG).
4. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I und München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Steiner*

Mitglieder: RiOLG Rieger**
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Brünink, LL.M.***
RiOLG Kornprobst*

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.37

Vertreter: Die Mitglieder des 10. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.28	Tel. 2462
-----------------	-------------	-----------

- * zugleich Senat für Notarsachen
 ** zugleich Vergabesenat
 *** zugleich Senat für Baulandsachen

3. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:**

1. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II F der Allgemeinen Bestimmungen.
2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Deggendorf**.
3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I und München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Brodersen*

Mitglieder: RiOLG Dr. Spitzl
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Schiefer**
RiLG Dr. Schindler

Sitzungstag: bis 29.02.2020: Mittwoch, ab 01.03.2020: Montag

Sitzungssaal: bis 29.02.2020: E.06, ab 01.03.2020: E.02

Vertreter: Die Mitglieder des 8. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer E.21	Tel. 2412
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 33. Zivilsenat und Senat für Notarsachen

** zugleich 33. Zivilsenat

5. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Banksachen** im Sonderturnus für Banksachen gemäß Nr. II E der Allgemeinen Bestimmungen.
2. **Insolvenzsachen.** Der 5. Zivilsenat ist auch insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG.
3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I und München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.
4. Richterliche Aufgaben nach dem **Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz** (KapMuG) und zwar auch dann, wenn es sich um eine Streitigkeit i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG handelt. Der 5. Zivilsenat ist auch insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG. Die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem KapMuG geht der Zuständigkeit aller anderer Senate vor.
5. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II F der Allgemeinen Bestimmungen, wenn das Präsidium ad hoc den dort genannten Beschluss gefasst hat.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Stackmann*

Mitglieder: RiOLG Schroeder**
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Gerok**
RiOLG Dr. Godulla (1/2)**
RiOLG Dr. Ledermann (1/2)**

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.37

Vertreter: Die Mitglieder des 19. Zivilsenats zu den Geschäftsaufgaben Nrn. 1-3, 5;
die Mitglieder des 23. Zivilsenats zur Geschäftsaufgabe Nr. 4

Geschäftsstell	Zimmer 1.20	Tel. 3397
----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren und Musterfeststellungsverfahren

** zugleich Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren

6. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten, die das **Patentrecht**, das **Gebrauchsmusterrecht**, das **Halbleiterschutzrecht**, das Recht der **Arbeitnehmererfindungen** und das **Sortenschutzrecht** betreffen.
2. Kennzeichenstreitsachen (§ 140 MarkenG) gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben "**M mit S**".
3. Rechtsstreitigkeiten gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben "**M mit S**"
 - a) in denen Klageansprüche oder Einwendungen auf das **Designrecht**, das **Geschmacksmusterrecht** oder das **Urheberrecht** gestützt sind oder die das **Verlagsrecht** betreffen;
 - b) in denen Klageansprüche oder Einwendungen auf Vorschriften, die den **unlauteren Wettbewerb** oder die das **Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen** betreffen, gestützt sind;
 - c) die Ansprüche aus der Herstellung und Auswertung von **Filmen** oder **Fernsehaufzeichnungen** betreffen, soweit diese Ansprüche auf Vertrag oder auf dem Urheberrechtsgesetz beruhen;
 - d) Ansprüche, die auf **§ 2 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG)** gestützt werden, soweit es sich nicht um eine Banksache gemäß Nr. II A 1 der allgemeinen Bestimmungen handelt.
4. Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 (in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung), § 16 Abs. 4 (in der bis zum 31.5.2016 geltenden Fassung) des Gesetzes über die Wahrnehmung von **Urheberrechten** und verwandten **Schutzrechten**, § 129 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften und Entscheidungen, die nach der bis zum 31.5.2016 geltenden Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle zu treffen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über die gerichtliche Festsetzung der Kosten.
5. Verfahren nach § 138 Abs. 2 **Urheberrechtsgesetz**.
6. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche über die **Haftung von Rechtsanwälten** und **Patentanwälten** im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sachen aus den Bereichen der vorstehenden Geschäftsaufgaben Ziffern 1-5 betreffen; dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendung geltend gemacht wird.
7. Beschwerden in **Kostenfestsetzungsverfahren** betreffend Patentsachen, Gebrauchsmustersachen, Designstreitsachen, Geschmacksmustersachen und Kennzeichenstreitsachen, soweit nach Nr. 1-6 der 6. Zivilsenat für das Hauptverfahren zuständig ist oder wäre.
8. Der 6. Zivilsenat ist als **Kartellsenat** zuständig
 - a) für Patent- oder Gebrauchsmusterverletzungsverfahren, bei denen darüber zu entscheiden ist, ob eine kartellrechtliche Pflicht (einschließlich einer solchen aus einer FRAND-Erklärung) zur Lizenzierung des Klageschutzrechts besteht,
 - b) für die Bestimmung des Inhalts einer solchen kartellrechtlich gebotenen Lizenz,
 - c) für Verfahren gemäß Nr. 4, bei denen im Falle der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte eine ausschließliche Zuständigkeit nach § 87 GWB begründet wäre.
9. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.
10. Die in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten **sonstigen richterlichen Geschäfte**.

Vorsitzender: VRiOLG Retzer

Mitglieder: RiOLG Lehner*
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Neumann*
RiOLG Dr. Ruhwinkel**

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.09

Vertreter: Die Mitglieder des 29. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.30	Tel. 1763
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Patentanwaltssachen

** zugleich Pressestelle

7. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Handelssachen** des Landgerichts **München I** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben „G mit Z“.
2. Beschwerden gegen die Entscheidungen des **Landgerichts München I** nach dem **Umwandlungsgesetz** vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1994 Teil I S. 3210).
3. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kammer für **Wertpapierbereinigung**.
4. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.
5. **Erstinstanzliche Freigabeverfahren** von Antragstellern mit den Anfangsbuchstaben „G mit Z“.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Kainz

Mitglieder: RiOLG Neumair*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Leirer
RiOLG Reichel

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.10

Vertreter: Die Mitglieder des 23. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.22	Tel. 2519
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Pressestelle

8. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:**

1. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II F der Allgemeinen Bestimmungen.
2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Passau** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben A bis K.
3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Lechner*

Mitglieder: RiOLG Dr. Kammerlohr (3/4)**
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Horvath
RiOLG Gräfin v. Keyserlingk

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.41

Vertreter: Die Mitglieder des 3. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.29	Tel. 3378
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

** zugleich Senat für Baulandsachen und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

9. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:****1. Bausachen**

- a) aus dem Landgerichtsbezirk **Passau**;
- b) aus dem Landgerichtsbezirk **München I** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben „**A, B, D, F mit N, Q, R**“ und, soweit es sich um Entscheidungen der Kammern für **Handelssachen** bei dem Landgericht München I handelt, gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben „**C, H, I, J**“.

- 2. Rechtsstreitigkeiten nach **§ 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)** und **§ 13** des früheren AGB-Gesetzes, soweit sie "Allgemeine Geschäftsbedingungen" in Bausachen betreffen.
- 3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I und München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Buchner

Mitglieder: RiOLG Schimkus-Morkel*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Siebert

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.41

Vertreter: Die Mitglieder des 28. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.30	Tel. 2722
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

10. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:****1. Verkehrsunfallsachen.**

Verkehrsunfallsachen aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten** (Allgäu) und **Memmingen** nur, soweit sie der Zuständigkeit der Augsburger Senate entzogen sind (**Amtshaftungsfälle**).

2. Mit Verkehrsunfallsachen zusammenhängende **Deckungsprozesse** (Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung), und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG sind.

Vorsitzender: VRiOLG Tischler

Mitglieder: RiOLG Böhm
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Kriwanek*
RiOLG Dr. Veit

Sitzungstag: bis 29.2.2020: Freitag, ab 1.3.2020: Mittwoch

Sitzungssaal: E.06

Vertreter: Die Mitglieder des 1. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.26	Tel. 3690
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Pressestelle

11. Zivilsenat
zugleich Familiensenat (siehe auch dort)

Geschäftsaufgabe:

Aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk

1. folgende **Kostensachen** (ausgenommen Entschädigungs-, Bauland-, Vergabe-, Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 ZPO, Landwirtschaftssachen sowie Verfahren vor Senaten, die auch mit ehrenamtlichen Richtern besetzt sind):
 - a) Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren mit Ausnahme der Kostenfestsetzungsverfahren in Patent-, Gebrauchsmuster-, Design-, Geschmacksmuster- und Kennzeichenstreitsachen;
 - b) Beschwerden nach dem Gerichtskostengesetz (ohne die Fälle des § 14 Nr. 3 und der §§ 38, 69 GKG) und der Kostenordnung beziehungsweise nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streit- oder Geschäftswerts handelt;
 - c) Beschwerden betreffend die Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfe-Vergütung (§ 56 RVG);
 - d) Erinnerungen gegen den Ansatz der Gerichtskosten des Oberlandesgerichts (ohne die Fälle des § 21 GKG und der Nr. 9005 des Kostenverzeichnisses zum GKG) und gegen die Festsetzung der einem im Weg der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht aus der Staatskasse zu vergütenden Gebühren und Auslagen;
 - e) Beschwerden gegen die Festsetzung der einem Zeugen, Sachverständigen oder ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigungen.
2. Verfahren nach § 30a Abs. 1 und 2 EGGVG.
3. Entscheidungen über die gerichtliche Festsetzung der Kosten nach der Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle.

Vorsitzender: VRiOLG Fläxl*

Mitglieder: RiOLG Dr. Höfelmann (3/4)**
 (regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
 RiOLG Dr. Kunz-Hallstein (6/10)***
 RiOLG Mittlmaier****
 RiOLG Schuster

Vertreter: Die Mitglieder des 22. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Referat V

** zugleich Güterichterin, Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Güterichterin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs

*** zugleich Güterichterin

**** zugleich 26. Zivilsenat/Familiensenat

13. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:**

1. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II F der Allgemeinen Bestimmungen.
2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Passau** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.
3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitzender: VRiOLG Clementi, LL.M.

Mitglieder: RiOLG Dr. Eckert
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Geiger
RiOLG Kampf (1/2)

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.07

Vertreter: Die Mitglieder des 17. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.27	Tel. 3679
-----------------	-------------	-----------

15. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:**

1. Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Kläger
 - a) Ansprüche aus der **Haftung von Rechtsanwälten** aufgrund ihm gegenüber erbrachter anwaltlicher Berufstätigkeit oder
 - b) Ansprüche aus der **Haftung von Steuerberatern** aufgrund ihm gegenüber erbrachter steuerberatender Tätigkeit geltend macht,
soweit es sich nicht um eine Bausache gemäß Nr. II A 2 der allgemeinen Bestimmungen handelt oder eine Sonderzuständigkeit des 2. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 3), 6. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 6), 22. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 4) oder des 29. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 5) gegeben ist. Dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendung geltend gemacht wird.
2. Rechtsstreitigkeiten über die **Gebührenansprüche der Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte**.
3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitzender: VRiOLG Nagorsen*

Mitglieder: RiOLG Dr. Vollkommer**
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Fuchs (3/4)
RiLG Gerlich

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.37

Vertreter: Die Mitglieder des 21. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer E.19	Tel. 2685
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Baulandsachen

** zugleich Referat IV

17. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:**

1. **Banksachen** im Sonderturnus für Banksachen gemäß Nr. II E der Allgemeinen Bestimmungen.
2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.
3. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II F der Allgemeinen Bestimmungen, wenn das Präsidium ad hoc den dort genannten Beschluss gefasst hat.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Wölfel

Mitglieder: RiOLG Dr. Brokamp*
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Ochs-Sötz

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.41

Vertreter: Die Mitglieder des 13. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.20	Tel. 1769
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

18. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:**

1. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus bereits bewirkten oder erst bevorstehenden **Veröffentlichungen** durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen), Film und Internet zum Gegenstand haben (soweit nicht die Zuständigkeit des 6. oder 29. Zivilsenats gegeben ist).
2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Traunstein**.
3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Puhm

Mitglieder: RiOLG Glocker
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Niklaus*
RiOLG von Strünk**

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.10

Vertreter: Die Mitglieder des 20. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer E.1.28	Tel. 3170
-----------------	---------------	-----------

* zugleich Senat für Musterfeststellungsverfahren

** zugleich Pressestelle

19. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:**

1. **Banksachen** im Sonderturnus für Banksachen gemäß Nr. II E der Allgemeinen Bestimmungen.
2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.
3. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II F der Allgemeinen Bestimmungen, wenn das Präsidium ad hoc den dort genannten Beschluss gefasst hat.

Vorsitzender: VRiOLG Antor

Mitglieder: RiOLG Dr. Claßen (zu 1/2)*
 (regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
 RiOLG Hedke
 RiOLG Kerscher
 RiOLG Prof. Dr. Servatius (1/6)

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.10

Vertreter: Die Mitglieder des 5. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.22	Tel. 3511
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Referat I

20. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:**

1. **Bausachen** aus dem Landgerichtsbezirk **Landshut**; eine etwaige Sonderzuständigkeit des 6. oder 29. Zivilsenats hat Vorrang.
2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Landshut**.
3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitzende: VRiOLG Förth*

Mitglieder: RiOLG Dr. Girnghuber**
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Herresthal (1/2)
RiOLG Dr. Westphal***

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.02

Vertreter: RiOLG Hagspiel****

Weitere Vertreter: Die Mitglieder des 18. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.26	Tel. 3690
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

** zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Pressestelle

*** zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Referat VII

**** zugleich 22., 25. Zivilsenat, Fideikommisssenat und Senat für Landwirtschaftssachen

21. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:**

1. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Ingolstadt**.
2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.
3. Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen einerseits Versicherungsnehmern, Versicherten oder Bezugsberechtigten jeweils einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger und andererseits Versicherern aus Versicherungsverhältnissen wegen fehlerhafter Beratung bei Abschluss oder Betreuung fondsgebundener Lebens- oder Rentenversicherungen,
 - b) über Ansprüche von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 VVG wegen fehlerhafter Beratung oder Betreuung bei Abschluss oder Betreuung fondsgebundener Lebens- oder Rentenversicherung,

und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG sind.
4. Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
5. Schadensersatzansprüche gegen öffentliche Auftraggeber wegen fehlerhafter Vergabe im Ober- und Unterschwellenbereich.

Vorsitzende: VRiOLG Willner*

Mitglieder: RiOLG Gößmann (3/4)
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Höpfl (1/2)
RiOLG Köhler (3/4)

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.37

Vertreter: Die Mitglieder des 15. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 3982
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Vergabesenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

22. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:**

1. Angelegenheiten nach dem Siebzehnten Titel des GVG.
2. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Entschuldungsamts.
3. Alle Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen des Landgerichts **München I** in **Entschädigungssachen** (und die insoweit anfallenden Kostensachen) ohne Rücksicht darauf, bei welchen Zivilsenaten Entschädigungssachen früher anhängig waren.
4. Alle mit Entschädigungssachen zusammenhängenden Haftungsprozesse (z.B. gegen Prozessbevollmächtigte).
5. Jagdpachtsachen.
6. Berufungen und Beschwerden, die beim Oberlandesgericht eingehen, ohne dass die Zuständigkeit eines bestimmten Senats festgestellt werden kann, bis zur Feststellung des zuständigen Senats.

Vorsitzende: Vizepräsidentin Schmid-Stein*

Mitglieder: VRiOLG Beß**
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Haumer***

Vertreter: RiOLG Hagspiel****

Weitere Vertreter: Die Mitglieder des 11. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Referat I

** zugleich Rechtshilfesenat und Referat IV

*** zugleich 28. Zivilsenat, Senat für Landwirtschaftssachen, Güterichterin und Referat VI

**** zugleich 20., 25. Zivilsenat, Fideikommißsenat und Senat für Landwirtschaftssachen

23. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:****1. Handelssachen**

- a) der Landgerichte **Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, München II, Passau und Traunstein;**
 - b) des Landgerichts **München I** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben „**A mit F**“.
2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.
 3. **Erstinstanzliche Freigabeverfahren** von Antragstellern mit den Anfangsbuchstaben „A mit F“.
 4. Richterliche Aufgaben nach dem **Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz** (KapMuG) und zwar auch dann, wenn es sich um eine Streitigkeit i.S.v.§ 119a Satz 1 Nr. 1 GVG handelt. Der 23. Zivilsenat ist insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG. Die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem KapMuG geht der Zuständigkeit aller anderer Senate vor.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Fischer

Mitglieder: RiOLG Dr. Löffler*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Meier (1/2)
RiOLG Schauer (1/2)**
RiOLG Dr. Tetenberg

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.10

Vertreter: Die Mitglieder des 7. Zivilsenats zu den Geschäftsaufgaben Nrn. 1-3, die Mitglieder des 5. Zivilsenats zur Geschäftsaufgabe Nr. 4.

Geschäftsstelle	Zimmer E.21	Tel. 2728
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Notarsachen, Vergabesenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

** zugleich Senat für Notarsachen

25. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:****1. Versicherungssachen**

Die Sonderzuständigkeiten des 10. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 2), des 21. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 3) und der für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II A 9 der allgemeinen Bestimmungen zuständigen Senate gehen vor, und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG betreffen.

2. Beschwerden im Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel und im Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, soweit nicht die angefochtene Entscheidung von einem Familiengericht stammt.

3. Beschwerden gegen die Entscheidung betreffend Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung gemäß § 1115 Abs. 5 ZPO i.d.F. des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 08.07.2014 (BGBl. 2014 Teil I S. 890), soweit der angegriffenen Entscheidung nicht eine familienrechtliche Entscheidung zugrunde liegt.

Vorsitzender: VRiOLG Bischoff

Mitglieder: RiOLG Fuchs
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Schayan (3/4)
RiOLG Gäbhard
RiOLG Prof. Dr. Hau-Faymonville (1/6)

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.06

Vertreter: RiOLG Hagspiel*

Weitere Vertreter: Die Mitglieder des 11. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.23	Tel. 2494
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 20., 22. Zivilsenat, Fideikommißsenat und Senat für Landwirtschaftssachen

28. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:****1. Bausachen**

- a) **aus dem Landgerichtsbezirken Deggendorf, Ingolstadt, München II und Traunstein sowie**
 b) **aus dem Landgerichtsbezirk München I gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben "C, E, O, P, S mit Z" und, soweit es sich um Entscheidungen der Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht München I handelt, gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben "A, B, D mit G, K mit Z".**

2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I und München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitzender: VRiOLG Zimmerer*

Mitglieder: RiOLG Gerlach (1/2)
 (regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
 RiOLG Dallmayer**
 RiOLG Haumer ***
 RiOLG Pretsch (1/2)

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.09

Vertreter: Die Mitglieder des 9. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.27	Tel. 3667
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Notarsachen

** zugleich Senat für Landwirtschaftssachen

*** zugleich 22. Zivilsenat, Senat für Landwirtschaftssachen, Güterichterin und Referat VI

29. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben "**A mit L**" sowie „**T mit Z**“
 - a) in denen Klageansprüche oder Einwendungen auf das **Designrecht**, das **Geschmacksmusterrecht** oder das **Urheberrecht** gestützt sind oder die das **Verlagsrecht** betreffen;
 - b) in denen Klageansprüche oder Einwendungen auf Vorschriften, die den **unlauteren Wettbewerb** oder die das **Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen** betreffen, gestützt sind;
 - c) die Ansprüche aus der **Herstellung und Auswertung von Filmen** oder **Fernsehaufzeichnungen** betreffen, soweit diese Ansprüche auf Vertrag oder auf dem Urheberrechtsgesetz beruhen;
 - d) Ansprüche, die auf **§ 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)** gestützt werden, soweit es sich nicht um eine Banksache gemäß Nr. II A 1 der allgemeinen Bestimmungen handelt.
2. Kennzeichenstreitsachen (§ 140 MarkenG) gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben "**A mit L**" sowie „**T mit Z**“.
3. Rechtsstreitigkeiten nach **§ 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)** und **§ 13 des früheren AGB-Gesetzes**, soweit sie es sich nicht um eine Banksache gemäß Nr. II A 1 der allgemeinen Bestimmungen handelt oder eine Sonderzuständigkeit des 9. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 2) oder des 32. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 3) gegeben ist.
4. Entscheidungen über sofortige Beschwerden nach § 148 Abs. 3, § 150, § 151 Abs. 4 Markengesetz (BGBl. 1994 Teil I S. 3082).
5. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten und Patentanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sachen aus den Bereichen der vorstehenden Geschäftsaufgaben Nr. 1-4 betreffen; dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendung geltend gemacht wird.
6. Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren betreffend Designstreitsachen, Geschmacks-mustersachen und Kennzeichenstreitsachen, soweit nach Nr. 1-5 der 29. Zivilsenat für das Hauptverfahren zuständig ist oder wäre.
7. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I und München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitzender: VRiOLG Müller*

Mitglieder: RiOLG Dr. Holzinger*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Ebner-Vittinghoff**
RiOLG Meinhardt*

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.06

Vertreter: Die Mitglieder des 6. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.22	Tel. 2217
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Kartellsenat und Senat für Patentanwaltssachen

** zugleich Kartellsenat

33. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:**

Erbrechtliche Streitigkeiten i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG (in der Fassung von Art. 3 Nr. 4 des insoweit noch nicht in Kraft getretenen Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBl I S. 2633)

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Brodersen*

Mitglieder: RiOLG Schiefer**
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Stockinger (zu 2/3)***

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.06

Vertreter: Die Mitglieder des 25. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.29	Tel. 2853
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 3. Zivilsenat und Senat für Notarsachen

** zugleich 3. Zivilsenat, die Tätigkeit im 33. Zivilsenat geht vor

*** zugleich 2. Zivilsenat/Familiensenat und Pressestelle

31., 32. und 34. Zivilsenat

Die Zivilsenate Nrn. 31, 32 und 34 befinden sich in der
Schleißheimer Straße 141, 80097 München

31. Zivilsenat
(Schleißheimer Straße 141)

Geschäftsaufgabe:

1. Von den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
 - a) Nachlasssachen;
 - b) Registersachen (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Güterrechtsregister);
 - c) Unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG);
 - d) Gesellschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Teil 1 Abschnitt 3 GZVJu einschließlich der Spruchverfahren;
 - e) Personenstandssachen;
 - f) Kostensachen nach der Kostenordnung beziehungsweise nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) in den Angelegenheiten des 31. Zivilsenats sowie Rechtsmittel in Kostenfestsetzungsverfahren, soweit das Ausgangsverfahren der Zuständigkeit des 31. Zivilsenats unterfällt.

2. Folgende Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit auf sie das vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltende Verfahrensrecht anzuwenden ist:
 - a) Handelssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem 7. Abschnitt FGG;
 - b) Vormundschaftssachen betreffend die Vormundschaft oder Pflegschaft über Minderjährige, ohne die Vergütungssachen;
 - c) Adoptionsachen;
 - d) Angelegenheiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII);
 - e) Angelegenheiten nach dem Transsexuellengesetz;
 - f) Notarsachen gemäß § 15 BNotO, § 54 BeurkG.

Vorsitzender: VRiOLG Rieder

Mitglieder: RiOLG Gierl
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiLG Dorn (1/2)
RiOLG Krätzschel

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 115/I (Schleiß)

Vertreter: Die Mitglieder des 32. Zivilsenats einschließlich des Vorsitzenden

Weitere Vertreter: Die Mitglieder des 34. Zivilsenats einschließlich der Vorsitzenden

Geschäftsstelle	Zimmer 219	Tel.1387
-----------------	------------	----------

32. Zivilsenat
(Schleißheimer Straße 141)

Geschäftsaufgabe:

1. **Miet- und Pachtsachen**, soweit nicht die Sonderzuständigkeit des Senats für Landwirtschaftssachen gegeben ist.
2. Von den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Wohnungseigentumssachen.
3. Rechtsstreitigkeiten nach **§ 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)** und § 13 des früheren AGB-Gesetzes, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen Miet- und Pachtverhältnisse über unbewegliche Sachen betreffen.
4. Beschwerden in Wohnungseigentumssachen nach § 43 WEG mit Ausnahme der in § 43 Nr. 5 und 6 WEG genannten Verfahren; die Zuständigkeit des 11. Zivilsenats geht vor.
5. Notarkostensachen nach § 156 KostO beziehungsweise nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG).
6. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I und München II** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Wiringer-Seiler (3/4)*

Mitglieder: RiOLG Wimmer
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Emmerich
RiLG Hernicht

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: 115/I (Schleiß)

Vertreter: Die Mitglieder des 34. Zivilsenats einschließlich der Vorsitzenden

Weitere Vertreter: Die Mitglieder des 31. Zivilsenats einschließlich des Vorsitzenden

Geschäftsstelle	Zimmer 220	Tel. 1375
-----------------	------------	-----------

* zugleich Bayerischer Dienstgerichtshof für Richter

34. Zivilsenat
(Schleißheimer Straße 141)

Geschäftsaufgabe:

1. Von den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - a) Grundbuchsachen;
 - b) Angelegenheiten betreffend die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen;
 - c) Zustimmungseretzungsverfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG;
 - d) Aufgebotsachen (Buch 8 FamFG);
 - e) Kostensachen nach der Kostenordnung beziehungsweise nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) in den Angelegenheiten des 32. bis 34. Zivilsenats (ohne Notarkostensachen und ohne Geschäftswertbeschwerden in den Angelegenheiten des 32. und 16. Zivilsenats: Familiensenat) sowie Rechtsmittel in diesen Kostenfestsetzungsverfahren, die der Zuständigkeit des 32. bis 34. Zivilsenats unterfallen;
 - f) alle sonstigen Angelegenheiten, die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Zivilsenaten oder Familiensenaten zugewiesen sind.
2. Freiheitsentziehungssachen, soweit auf sie das vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltende Verfahrensrecht anwendbar ist.
3. Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).
4. Die Entscheidungen in schiedsrichterlichen und sonstigen Angelegenheiten nach § 1062 ZPO.
5. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit nicht eine Familiensache vorliegt oder ein anderer Senat (V 2 der Allgemeinen Bestimmungen) zuständig ist.

Vorsitzender: VRiOLG Sprickmann Kerkerinck

Mitglieder: RiOLG Paintner*
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Kramer**
RiOLG Dr. Stegbauer

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: 115/I (Schleiß)

Vertreter: Die Mitglieder des 31. Zivilsenats einschließlich des Vorsitzenden

Weitere Vertreter: Die Mitglieder des 32. Zivilsenats einschließlich des Vorsitzenden

Geschäftsstelle	Zimmer 222	Tel. 1347
-----------------	------------	-----------

* zugleich Ergänzungsrichterin im 8. Strafs

** zugleich 6. Strafsenat

Familiensenate in München

5 Senate, davon 1 Kostensenat (als solcher zugleich für Zivilsachen)

(siehe ferner 2 Familiensenate in Augsburg für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen)

Justizgebäude 80097 München	Prielmayerstraße 5
Telefon	(089) 5597 + Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax	(089) 5597 3570 und (089) 5597 2747

Übersicht nach dem jeweiligen Familiengericht, das entschieden hat			
Amtsgericht	zuständiger Senat	Amtsgericht	zuständiger Senat
Altötting	12.	Pfaffenhofen a.d. Ilm	26.
Dachau	2.	Rosenheim	12.
Deggendorf	26.	Starnberg	2.
Ebersberg	16.	Traunstein	12.
Eggenfelden	26.	Viechtach	26.
Erding	16.	Weilheim i. OB	2.
Freising	16.	Wolfratshausen	26.
Freyung	26.	München	
Fürstenfeldbruck	2.		
Garmisch-Partenkirchen	2.	B, C, D, E, F, K, O, P, X, Y	2.
Ingolstadt	16.	A, H, I, J, L, Z	12.
Landau a.d. Isar	16.	M, N, Q	16.
Landshut	16.	G, R, S, T, U, V, W	26.
Laufen	12.		
Miesbach	12.	Kostensachen	11.
Mühldorf a. Inn	12.	(alle Amtsgerichte)	
Neuburg a.d. Donau	2.		
Passau	26.		

2. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsaufgabe:

1. Alle Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken
Dachau, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Neuburg a.d. Donau, Starnberg und Weilheim in OB.
2. Familiensachen aus dem Amtsgerichtsbezirk **München**
gegen Beklagte oder Antragsgegner mit den Anfangsbuchstaben "B, C, D, E, F, K, O, P, X, Y".
3. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Familiensachen betreffen; dies gilt auch, wenn die Haftung des Rechtsanwalts im Wege der Einwendung geltend gemacht wird.
4. Familiensachen mit den Aktenzeichen „UF“ und UFH“, die bis einschließlich 31.12.2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind und dort RiOLG Dr. Alexa Römer als Berichterstatteerin oder Einzelrichterin zugewiesen waren.
5. Alle Verfahren, die bis einschließlich 31.12.2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind, soweit sie nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.

Vorsitzender: VRiOLG Boie

Mitglieder: RiOLG Stockinger (zu 2/3)*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Ledermann**
RiOLG Mayer (1/2)
RiOLG Dr. Römer

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.02

Vertreter: Die Mitglieder des 12. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.23	Tel. 2688
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 33. Zivilsenat und Pressestelle

** zugleich Güterichter

11. Zivilsenat zugleich Familiensenat

(siehe auch "Zivilsenate in München")

Geschäftsaufgabe:

Aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk

1. folgende **Familienkostensachen**

- a) Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren;
- b) Beschwerden nach dem Gerichtskostengesetz und dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (ohne die Fälle des § 14 Nr. 3 GKG und der §§ 15 Nr. 3, 32, 60 FamGKG) sowie der Kostenordnung beziehungsweise nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streit- oder Geschäftswerts handelt;
- c) Beschwerden betreffend die Verfahrenskostenhilfe- und Beratungshilfe-Vergütung (§ 56 RVG);
- d) Erinnerungen gegen den Ansatz der Gerichtskosten des Oberlandesgerichts (ohne die Fälle des § 20 FamGKG und der Nr. 2005 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG) und gegen die Festsetzung der einem im Weg der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht aus der Staatskasse zu vergütenden Gebühren und Auslagen;
- e) Beschwerden gegen die Festsetzung der einem Zeugen, Sachverständigen oder ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigungen;
- f) Beschwerden betreffend die Vergütung und den Aufwendungsersatz eines Verfahrensbeistands und Umgangspflegers in Familiensachen.

2. Verfahren nach § 30a Abs. 1 und 2 EGGVG.

Vorsitzender: VRiOLG Fläxl*

Mitglieder: RiOLG Dr. Höfelmann (3/4)**
 (regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
 RiOLG Dr. Kunz-Hallstein (6/10)***
 RiOLG Mittlmaier****
 RiOLG Schuster

Vertreter: Die Mitglieder des 22. Zivilsenats insoweit zugleich als Familiensenat

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Referat V

** zugleich Güterichterin, Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Güterichterin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs

*** zugleich Güterichterin

**** zugleich 26. Zivilsenat/Familiensenat

12. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsaufgabe:

1. Alle Familiensachen aus den Amtsgerichtbezirken
Altötting, Laufen, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein.
2. Familiensachen aus dem Amtsgerichtsbezirk **München**
gegen Beklagte oder Antragsgegner mit den Anfangsbuchstaben "A, H, I, J, L, Z".
3. Beschwerden nach § 24 IntFamRVG, Beschwerden gegen die Widerrechtlichkeitsbescheinigung gem. Art. 15 HKÜ i.V.m. § 41 IntFamRVG, Beschwerden im Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel und im Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, soweit die angefochtene Entscheidung von einem Familiengericht stammt.

Vorsitzender: VRiOLG Benesch*

Mitglieder: RiOLG Dr. Lenz
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Adam-Mezger
RiOLG Schütte

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.41

Vertreter: Die Mitglieder des 2. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.22	Tel. 2493
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Güterichterin

16. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsaufgabe:

1. Alle Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken
Ebersberg, Erding, Freising, Ingolstadt, Landau a.d. Isar und Landshut.
2. Familiensachen aus dem Amtsgerichtsbezirk **München**
gegen Beklagte oder Antragsgegner mit den Anfangsbuchstaben " M, N, Q".
3. Familiensachen mit den Aktenzeichen „UF“ und UFH“, die bis einschließlich 31.12.2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind und dort RiOLG Rainer Fixl als Bericht-
erstatter oder Einzelrichter zugewiesen waren.
4. Folgende Angelegenheiten, soweit in erster Instanz nach Art. 111 FGG-Reformgesetz die Familiengerichte zuständig sind:
 - a) Adoptionssachen;
 - b) Beschwerden in Vergütungssachen nach § 168 FamFG;
 - c) Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 2 FamFG (Kindergeldsachen);
 - d) Angelegenheiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII);
 - e) Angelegenheiten nach dem Transsexuellengesetz.

Die Zuständigkeit für die o.g. Verfahren umfasst auch diejenigen Verfahren, die bis einschließlich 31.12.2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind.

5. Folgende Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit auf sie das vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltende Verfahrensrecht anzuwenden ist:
 - a) Vormundschaftssachen, soweit sie nicht dem 31. Senat zugewiesen sind;
 - b) Vergütungssachen in Vormundschaftssachen, soweit sie nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.

Die Zuständigkeit für die o.g. Verfahren umfasst auch diejenigen Verfahren, die bis einschließlich 31.12.2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind.

Vorsitzende: VRiOLG Prof. Dr. Götz

Mitglieder: RiOLG Fixl
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Polack
RiOLG Siede

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.09

Vertreter: Die Mitglieder des 26. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer E.19	Tel. 2272
Für Altverfahren bis 01.09.2009	Zimmer 228 (Schleiß)	Tel. 1392

26. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsaufgabe:

1. Alle Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken
Deggendorf, Eggenfelden, Freyung, Passau, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Viechtach und Wolfratshausen.
2. Familiensachen aus dem Amtsgerichtsbezirk **München**
gegen Beklagte oder Antragsgegner mit den Anfangsbuchstaben "G, R, S, T, U, V, W".
3. Alle Familiensachen mit dem Aktenzeichen WF und AR, die bis einschließlich 31.12.2019 in die
Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Stark

Mitglieder: RiOLG Dr. Beyerle
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Dachs
RiOLG Mittlmaier*

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.02

Vertreter: Die Mitglieder des 16. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.20	Tel. 2748
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 11. Zivilsenat/Familiensenat

<h2 style="margin: 0;">Zivil- und Familiensenate in Augsburg</h2>

5 Senate, davon 2 zugleich Familiensenate
(Strafsenate sind nur in München)

Justizgebäude	Fuggerstraße 10 86150 Augsburg
Telefon	(0821) 3105 + Nebenstelle (siehe nachstehend) Kurzwahl 7017 + Nebenstelle
Telefax	(0821) 3105 2502

Die Senate in Augsburg sind in Zivil- und Familiensachen - ohne die dem § 119 GVG nicht unterfallenden Vergabesachen und Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz - für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempton (Allgäu) und Memmingen zuständig für Rechtsmittel nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 a und Nr. 2 GVG; ausgenommen davon sind gemäß § 1 GZVJu

1. Berufungen und Beschwerden

- a) die Ansprüche aus
 - Enteignung,
 - enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff,
 - Aufopferung,
 - öffentlich-rechtlicher Verwahrung,
 - Amtshaftung,
 - nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen betreffen,

- b) die
 - das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 1 Unterlassungsklagengesetz UKlaG)
 - das Recht der Arbeitnehmererfindungen
 - das Designrecht
 - das Gebrauchsmusterrecht
 - das Gemeinschaftsmarkenrecht
 - das Geschmacksmusterrecht
 - das Halbleiterschutzrecht
 - das Kennzeichenrecht
 - das Patentrecht
 - das Sortenschutzrecht
 - das Urheberrecht
 - das Verlagsrecht
 - das Wertpapierbereinigungsrecht
 - den unlauteren Wettbewerb betreffen;

2. Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen, soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streitwerts handelt.

Für die ausgenommenen Verfahren sind die Senate in München zuständig.

4. Zivilsenat: Familiensenat**Geschäftsaufgabe:**

Alle **Familiensachen** aus den Amtsgerichtsbezirken

Aichach, Augsburg, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau/Bodensee, Neu-Ulm und Sonthofen.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Maier

Mitglieder: RiOLG Bayer
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Pohl
RiOLG Steiner

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 03

Vertreter: Die Mitglieder des 30. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 213	Tel. 2513
-----------------	------------	-----------

14. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:**

1. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Kempton** (Allgäu).
2. **Versicherungssachen** aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempton (Allgäu) und Memmingen**

Die Sonderzuständigkeit des 24. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 3) geht vor, und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG betrifft.

3. **Handelssachen** aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempton (Allgäu) und Memmingen**.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Pätzl

Mitglieder:
 RiOLG Voithenleitner
 (regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
 RiOLG Bayer
 RiOLG Prof. Dr. Gsell (1/6)
 RiOLG Hermann
 RiOLG Huber (zu 1/2)

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: 02

Vertreter: Die Mitglieder des 24. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 109	Tel. 2471
-----------------	------------	-----------

24. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten
 - a) aus dem Landgerichtsbezirk **Augsburg** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben "Q, R, X, Y, Z";
 - b) aus dem Landgerichtsbezirk **Memmingen**.
2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten** (Allgäu) und **Memmingen**, welche die Ansprüche aus **Grundstückskaufverträgen** betreffen, die zur Abwendung der Enteignung geschlossen wurden, sowie Ansprüche auf **Rückabwicklung** solcher Verträge; der Senat ist zuständig, auch wenn die Ansprüche im Wege der Einwendung geltend gemacht werden.
3. **Verkehrsunfallsachen** einschließlich der mit diesen zusammenhängenden Deckungsprozesse (Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung) aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten** (Allgäu) und **Memmingen**, und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG sind.
4. Streitigkeiten über Ansprüche aus **Heilbehandlungen** i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 3 GVG einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen aus der Untersuchung und Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Psychologen, Physiotherapeuten, Chiropraktiker, Pflegepersonal und Hebammen aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten** (Allgäu) und **Memmingen**.
5. Ansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen) aus der Untersuchung und Behandlung durch **Tierärzte** aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten** (Allgäu) und **Memmingen**.

Vorsitzender: VRiOLG Kahl

Mitglieder: RiOLG Thumser*
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Heitzer
RiOLG Dr. Igloffstein

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 03

Vertreter: Die Mitglieder des 27. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 108a	Tel. 2514
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Güterrichter

27. Zivilsenat**Geschäftsaufgabe:**

1. **Bausachen** aus den Landgerichtsbezirken
Augsburg, Kempten (Allgäu) und **Memmingen**.
2. **Banksachen** aus den Landgerichtsbezirken
Augsburg, Kempten (Allgäu) und **Memmingen**.
3. Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
4. Schadensersatzansprüche gegen öffentliche Auftraggeber wegen fehlerhafter Vergabe im Ober- und Unterschwellenbereich.
5. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Augsburg** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben „A, B, C, D, E, G, H, I, K, L, M, O, P, S“, mit den Anfangsbuchstaben „F, J, N, T, U, V, W“ nur für Kapitalanlagesachen.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Barwitz

Mitglieder: RiOLG Merkle
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Pohl*
RiOLG Sperl

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 03

Vertreter: Die Mitglieder des 14. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 108	Tel. 2512
-----------------	------------	-----------

* zugleich Güterrichterin

30. Zivilsenat zugleich Familiensenat

Geschäftsaufgabe:

1. Alle **Familiensachen** aus den Amtsgerichtsbezirken
Dillingen a. d. Donau, Landsberg a. Lech, Memmingen und **Nördlingen**.
2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten** (Allgäu) und **Memmingen**, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Familiensachen betreffen; dies gilt auch, wenn die Haftung des Rechtsanwalts im Wege der Einwendung geltend gemacht wird.
3. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Augsburg** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben „F, J, N, T, U, V, W“. Ausgenommen sind Kapitalanlagesachen.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Gürtler

Mitglieder: RiOLG Haslinger
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Jäger-Kampf (3/4)*
RiOLG Knöpfle

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 02

Vertreter: Die Mitglieder des 4. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 212	Tel. 2584
-----------------	------------	-----------

* zugleich Güterichterin

Strafsenate

8 Strafsenate, 4 davon zugleich Bußgeldsenate

Justizgebäude Nymphenburger Straße 16
80097 München
Telefon (089) 5597 + Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax (089) 5597 - 4176
(089) 5597 - 1480 (Staatsschutzsenate)

Schnellübersicht:

	<u>Senat</u>
Auffangzuständigkeit	1.
Auslieferungssachen	1.
Ausschließung eines Verteidigers	6./7./8./9.
Entscheidungen nach § 71 Abs. 4 IRG	1.
Entscheidungen nach § 120 b GVG bei Straftaten nach § 108 e StGB	6./7./8./9.
Festsetzung nach ZSEG (Beschwerden)	4.
Festsetzung nach EhrRiEG und JVEG (Beschwerden)	4.
Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren; Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO:	
- Landgerichte Memmingen, Passau und Traunstein	1.
- Landgerichte München I und II	2.
- Landgerichte Augsburg, Kempten (Allgäu), und Landshut	3.
- Landgerichte Deggendorf und Ingolstadt	4.
Klageerzwingungsverfahren:	
- Landgerichte Memmingen, Passau und Traunstein	1.
- Landgerichte München I und München II	4.
- Landgerichte Augsburg, Kempten (Allgäu) und Landshut	3.
- Landgerichte Deggendorf und Ingolstadt	4.
Kontaktsperrmaßnahmen	6./7./8./9.
Kosten-Beschwerden und Beschwerden betreffend die Vergütung der Verteidiger und beigeordneten Rechtsanwälte	4./6./7./8./9.
Nichteröffnungsbeschlüsse: wie "Haftbeschwerden"	
Ordnungsmittel- und Beugehaft-Beschwerden	2.
Rechtshilfe nach IRG	1.
Staatsschutzsachen nach § 120 GVG	6./7./8./9.
Strafvollstreckungskammer-Beschwerden	
- Landgericht Augsburg und dessen auswärtige Strafvollstreckungskammern bei den Amtsgerichten Landsberg a. Lech und Aichach, Landgerichte Kempten (Allgäu) und Landshut	3.
- auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen	2.
- Landgerichte Deggendorf und Ingolstadt	4.
- übrige Landgerichte	1.
Vergütung der Verteidiger und beigeordneter Rechtsanwälte	1./6./7./8./9.
Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden): wie "Haftbeschwerden"	
Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG)	6./7./8./9.

1. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsaufgabe:

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahme-verfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken **Memmingen**, **Passau** und **Traunstein**, mit Ausnahme der sofortigen Beschwerden nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO.
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der **Strafvollstreckungskammern** der Landgerichte **Memmingen**, **München I**, **München II**, **Passau** und **Traunstein**.
3. Anträge betreffend die **Vergütung der Verteidiger** und der **beigeordneten Rechtsanwälte**, soweit keine Zuständigkeit des 6., 7., 8. oder 9. Strafsenats besteht.
4. Auslieferungssachen, sonstige Rechtshilfe nach dem IRG sowie Entscheidungen nach § 71 Abs. 4 IRG.
5. Entscheidungen nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG.
6. Die in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte in Straf- und Bußgeldsachen.

Vorsitzender: VRiOLG Noll

Mitglieder: RiOLG Distler
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Beckers
RiOLG Haussmann (zu 9/10)*
RiOLG Michl**

Vertreter: Die Mitglieder des 2. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 768	Tel. 5064
-----------------	--------------	-----------

* zugleich Rechtshilfesenat, Bayerischer Anwaltsgerichtshof, Referat IV und Pressestelle

** zugleich 7. Strafsenat

2. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsaufgabe:

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken **München I und München II**, mit Ausnahme der sofortigen Beschwerden nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO.
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der auswärtigen **Strafvollstreckungskammern** des Landgerichts **Augsburg** bei dem Amtsgericht **Nördlingen**.
3. Beschwerden gegen **Ordnungsmittel- und Beugehaftbeschlüsse** in Straf- und Bußgeldsachen.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Meier-Kraut*

Mitglieder: RiOLG Kaestner*
 (regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
 RiOLG Antor (zu 1/5)**
 RiOLG Gliwitzky (zu 1/4)***
 RiOLG Grimm (zu 0,85)****
 RiOLG Krapf*****
 RiOLG Dr. Wagner*****

Vertreter: Die Mitglieder des 1. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 767	Tel. 4164
-----------------	--------------	-----------

- * zugleich Ermittlungsrichter
- ** zugleich Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe
- *** zugleich Pressestelle
- **** zugleich 4. Strafsenat, Ermittlungsrichter und Ergänzungsrichter im 7. Strafsenat
- ***** zugleich 6. Strafsenat.
- ***** zugleich 9. Strafsenat

3. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsaufgabe:

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg**, **Kempten (Allgäu)** und **Landshut**, mit Ausnahme der sofortigen Beschwerden nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO.

2. Beschwerden gegen Entscheidungen der **Strafvollstreckungskammern** des Landgerichts **Augsburg** und dessen auswärtiger Strafvollstreckungskammer bei den Amtsgerichten **Landsberg a. Lech** und **Aichach** sowie der Strafvollstreckungskammern der Landgerichte **Kempten (Allgäu)** und **Landshut**.

Vorsitzende: VRiOLG Tacke

Mitglieder: RiOLG Steudtner
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Diederichs (zu 9/10)*
RiOLG Dr. Löffelmann**
RiOLG Maltry (zu 1/12)***
RiOLG Prechsl****

Vertreter: Die Mitglieder des 4. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 765	Tel. 4457
-----------------	--------------	-----------

- * zugleich 8. Strafsenat + Rechtshilfesenat
- ** zugleich 7. Strafsenat
- *** zugleich Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe
- **** zugleich 6. Strafsenat

4. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsaufgabe:

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken **Deggendorf** und **Ingolstadt**.
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern der Landgerichte **Deggendorf** und **Ingolstadt**.
3. **Sofortige Beschwerden** nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO sowie sofortige Beschwerden gegen abgelehnte Wiedereinsetzungsanträge in den vorigen Stand bezüglich Berufungen und Revisionen.
4. Die folgenden in Strafsachen, in Strafvollstreckungssachen, Strafvollzugssachen und Bußgeldsachen anfallenden **Kostensachen**:
 - a) Beschwerden und Erinnerungen gegen Kosten- und Auslagenentscheidungen, mit Ausnahme der Beschwerden, die neben einem weiteren Rechtsmittel eingelegt werden, für das die Zuständigkeit eines anderen Strafsenats besteht;
 - b) Beschwerden und Erinnerungen in Kostenfestsetzungsverfahren;
 - c) Beschwerden und Erinnerungen in Kostenansatzverfahren.
5. Beschwerden gegen die Festsetzung der nach dem ZSEG, dem EhrRIEG und dem JVEG zu gewährenden **Entschädigungen** in Straf- und Bußgeldsachen.
6. Beschwerden betreffend die **Vergütung der Verteidiger** und der **beigeordneten Rechtsanwälte**, soweit keine Zuständigkeit des 6., 7., 8. oder 9. Strafsenats besteht.
7. **Klageerzwingungsverfahren** aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**.
8. Alle Verfahren, die bis einschließlich 31.12.2019 in die Zuständigkeit des **vormaligen 5. Strafsenats** gefallen sind, einschließlich **Gehörsrügen** (§ 365a StPO), **Gegenvorstellungen** (§ 33a StPO) und sonstige Folgeentscheidungen (einschließlich Rückläufer i.S.v. Ziffer II B Nr. 2), die in den abgeschlossenen Verfahren des vormaligen 5. Strafsenats eingehen.

Vorsitzender: VRiOLG Wiesner*

Mitglieder: RiOLG Welnhofer-Zeitler**
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Grimm (zu 0,85)***
RiOLG Hümmer****
RiOLG Dr. Lutz**

Vertreter: Die Mitglieder des 3. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 765	Tel. 5381
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 9. Strafsenat

** zugleich 7. Strafsenat

*** zugleich 2. Strafsenat, Ermittlungsrichter und Ergänzungsrichter im 7. Strafsenat

**** zugleich Ermittlungsrichterin

6. Strafsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Entscheidungen nach § 120 GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen, mit Ausnahme der dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG;
2. Entscheidungen nach § 120 b GVG bei Straftaten nach § 108 e StGB im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen;
3. Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120 b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 und § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 9. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat;
4. Anträge und Beschwerden betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und 2 GVG und § 120 b GVG, soweit diese Verfahren beim 6. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren;
5. Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen;
6. Entscheidungen nach § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen;
7. Wiederaufnahmeverfahren, soweit (vgl. § 140 a GVG) anstelle des 9. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Die Tätigkeit im Staatsschutzsenat geht der Tätigkeit in anderen Senaten vor.

Vorsitzender: VRiOLG Bösl

Mitglieder: RiOLG Dr. Kuchenbauer
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Kramer*
RiOLG Krapf**
RiOLG Dr. Lang
RiOLG Odersky
RiOLG Prechsl***
RiOLG Thalheim****

Ergänzungsrichter:

Zu Ergänzungsrichtern im 6. Strafsenat werden in dieser Reihenfolge bestimmt
RiOLG N.N.

Solange noch kein Ergänzungsrichter bestimmt ist, so sind sämtliche Mitglieder der Strafsenate in der umgekehrten Reihenfolge des allgemeinen Dienalters (§ 20 DRiG), bei gleichem allgemeinen Dienalter des Lebensalters, zur Vertretung berufen. Ausgenommen sind die Mitglieder des 6., 7., 8. und 9. Strafsenats sowie die in diesen Senaten bereits bestimmten Ergänzungsrichter. Wird von den Vorsitzenden mehrerer Senate die Zuziehung von Ergänzungsrichtern angeordnet, hat der nach den vorstehenden Grundsätzen zunächst berufene Richter in dem Senat tätig zu werden, bei dem die Hauptverhandlung früher beginnt.

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: A 101 bzw. Saal 1 / 2 Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10

Vertreter: Die Mitglieder des 7. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 809	Tel. 1394
-----------------	--------------	-----------

- * zugleich 34. Zivilsenat
- ** zugleich 2. Strafsenat
- *** zugleich 3. Strafsenat
- **** zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

7. Strafsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Entscheidungen nach § 120 GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen, mit Ausnahme der dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG;
2. Entscheidungen nach § 120 b GVG bei Straftaten nach § 108 e StGB im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen;
3. Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120 b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 6. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat;
4. Anträge und Beschwerden betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG und § 120 b GVG, soweit diese Verfahren beim 7. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren;
5. Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen;
6. Entscheidungen nach § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen;
7. Wiederaufnahmeverfahren, soweit (vgl. § 140 a GVG) anstelle des 6. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat.

Die Tätigkeit im Staatsschutzsenat geht der Tätigkeit in anderen Senaten vor.

Vorsitzender: VRiOLG Höhne

Mitglieder:
 RiOLG Lemke
 (regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
 RiOLG Dörmer (1/2)
 RiOLG Dr. Lutz*
 RiOLG Dr. Löffelmann**
 RiOLG Michl***
 RiOLG Welnhofen-Zeitler*

Ergänzungsrichter:

Zum Ergänzungsrichter im 7. Strafsenat wird bestimmt

RiOLG Grimm (zu 0,85)

Ist der vorstehend bestimmte Ergänzungsrichter verhindert, so sind sämtliche Mitglieder der Strafsenate in der umgekehrten Reihenfolge des allgemeinen Dienalters (§ 20 DRiG), bei gleichem allgemeinen Dienalter des Lebensalters, zur Vertretung berufen. Ausgenommen sind die Mitglieder des 6., 7., 8. und 9. Strafsenats sowie die in diesen Senaten bereits bestimmten Ergänzungsrichter. Wird von den Vorsitzenden mehrerer Senate die Zuziehung von Ergänzungsrichtern angeordnet, hat der nach den vorstehenden Grundsätzen zunächst berufene Richter in dem Senat tätig zu werden, bei dem die Hauptverhandlung früher beginnt.

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: A 101 bzw. Saal 1 / 2 Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10

Vertreter: Die Mitglieder des 8. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 809	Tel. 1394
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 4. Strafsenat

** zugleich 3. Strafsenat

*** zugleich 1. Strafsenat

8. Strafsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Entscheidungen nach § 120 GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen, mit Ausnahme der dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG;
2. Entscheidungen nach § 120 b GVG bei Straftaten nach § 108 e StGB im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen;
3. Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120 b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 7. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat;
4. Anträge und Beschwerden betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG und § 120 b GVG, soweit diese Verfahren beim 8. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren;
5. Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen;
6. Entscheidungen nach § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen;
7. Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 7. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Die Tätigkeit im Staatsschutzsenat geht der Tätigkeit in anderen Senaten vor.

Vorsitzender: VRiOLG Winkler

Mitglieder: RiOLG Illini
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Diederichs (zu 9/10)*
RiOLG Reichenberger
RiOLG Wosylus

Ergänzungsrichter:

Zum Ergänzungsrichter im 8. Strafsenat wird bestimmt

RiOLG Paintner

Solange noch kein Ergänzungsrichter bestimmt oder der vorstehend bestimmte Ergänzungsrichter verhindert ist, so sind sämtliche Mitglieder der Strafsenate in der umgekehrten Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem allgemeinen Dienstalter des Lebensalters, zur Vertretung berufen. Ausgenommen sind die Mitglieder des 6., 7., 8. und 9. Strafsenats sowie die in diesen Senaten bereits bestimmten Ergänzungsrichter. Wird von den Vorsitzenden mehrerer Senate die Zuziehung von Ergänzungsrichtern angeordnet, hat der nach den vorstehenden Grundsätzen zunächst berufene Richter in dem Senat tätig zu werden, bei dem die Hauptverhandlung früher beginnt.

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: B 277 bzw. Saal 1 / 2 Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10

Vertreter: Die Mitglieder des 9. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 809	Tel. 1394
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 3. Strafsenat und Rechtshilfesenat

9. Strafsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Entscheidungen nach § 120 GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen, mit Ausnahme der dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG;
2. Entscheidungen nach § 120 b GVG bei Straftaten nach § 108 e StGB im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen;
3. Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120 b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 8. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat;
4. Anträge und Beschwerden betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG und § 120 b GVG, soweit diese Verfahren beim 9. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren;
5. Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen;
6. Entscheidungen nach § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen;
7. Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 8. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Die Tätigkeit im Staatsschutzsenat geht der Tätigkeit in anderen Senaten vor. Im Verhältnis zu den übrigen Staatsschutzsenaten geht die Tätigkeit im 9. Strafsenat vor.

Vorsitzender: VRiOLG Wiesner*

Mitglieder: RiOLG Dr. Werner
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Bruckmann
RiOLG Schütz
RiOLG Dr. Wagner**

Ergänzungsrichter:

Zum Ergänzungsrichter im 9. Strafsenat wird bestimmt

RiOLG N.N.

Solange noch kein Ergänzungsrichter bestimmt ist, so sind sämtliche Mitglieder der Strafsenate in der umgekehrten Reihenfolge des allgemeinen Dienalters (§ 20 DRiG), bei gleichem allgemeinen Dienalter des Lebensalters, zur Vertretung berufen. Ausgenommen sind die Mitglieder des 6., 7., 8. und 9. Strafsenats sowie die in diesen Senaten bereits bestimmten Ergänzungsrichter. Wird von den Vorsitzenden mehrerer Senate die Zuziehung von Ergänzungsrichtern angeordnet, hat der nach den vorstehenden Grundsätzen zunächst berufene Richter in dem Senat tätig zu werden, bei dem die Hauptverhandlung früher beginnt.

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: B 277 bzw. Saal 1 / 2 Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10

Vertreter: Die Mitglieder des 6. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 809	Tel. 1394
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 4. Strafsenat

** zugleich 2. Strafsenat

Ermittlungsrichter:
(Nymphenburger Straße 16)

Zum Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts München wird bestellt

RiOLG Kaestner*

1. Vertreter:

RiOLG Grimm (zu 0,85)**

2. Vertreterin:

RiOLG Hümmer***

3. Vertreterin:

VRiOLG Dr. Meier-Kraut*

Geschäftsstelle	Zimmer B 765	Tel. 4457
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 2. Strafsenat

** zugleich 2., 4. Strafsenat und Ergänzungsrichter im 7. Strafsenat

*** zugleich 4. Strafsenat

Weitere Senate und Spruchkörper

1 Fideikommißsenat
1 Senat für Baulandsachen
1 Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren
1 Kartellsenat
1 Senat für Landwirtschaftssachen
1 Senat für Musterfeststellungsverfahren
1 Senat für Notarsachen
1 Senat für Patentanwaltssachen und
1 Rechtshilfesenat
1 Vergabesenat
Bayerischer Dienstgerichtshof für Richter
Bayerischer Anwaltsgerichtshof
Güterichter

Fideikomißsenat**Geschäftsaufgabe:**

Die dem Oberlandesgericht nach den Vorschriften über die Auflösung und Abwicklung der ehemaligen Fideikommissionen sowie über die Beaufsichtigung der an deren Stelle getretenen Familienstiftungen zugewiesenen Geschäfte.

Vorsitzender: Präsident Küspert

Mitglieder: VRiOLG Kesting*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Hagspiel**

Vertreter: VRiOLG Gräfin zu Dohna ***

Weitere Vertreter: Die Mitglieder des 22. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

- * zugleich Senat für Landwirtschaftssachen und Referat III
 ** zugleich 20., 22., 25. Zivilsenat und Senat für Landwirtschaftssachen
 *** zugleich Senat für Baulandsachen, Güterichterin und Referat II

Senat für Baulandsachen**Geschäftsaufgabe:**

Berufungen und Beschwerden nach § 229 des Baugesetzbuchs (§ 169 des Bundesbaugesetzes) und die sonstigen in die Zuständigkeit eines Senats für Baulandsachen fallenden richterlichen Geschäfte einschließlich der Kostensachen.

Vorsitzender: VRiOLG Gräfin zu Dohna*

Mitglieder: VRiOLG Nagorsen**
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Brünink, LL.M.***

Vertreter: RiOLG Dr. Kammerlohr (3/4)****

Weitere Vertreter: Die Mitglieder des 10. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Als verwaltungsrichterliche Mitglieder sind durch das Bayerische Staatsministerium des Innern bestellt:

RiVGH Zimmerer
VRiVGH Dr. Köhler-Rott

Vertreter: RiVGH Widmann
RiVGH Dr. Seidel
(abwechselnd beginnend bei RiVGH Widmann)

- * zugleich Fideikommißsenat, Güterrichterin und Referat II
- ** zugleich 15. Zivilsenat
- *** zugleich 1. Zivilsenat
- **** zugleich 8. Zivilsenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren

Geschäftsaufgabe:

Richterliche Aufgaben nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Kap-MuG) einschließlich etwaiger sofortiger Beschwerden gegen Zurückweisungen von Musterfeststellungsanträgen gemäß § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 KapMuG, soweit die Verfahren vor dem 1.1.2011 eingegangen sind.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Stackmann*

Mitglieder: RiOLG Schroeder**
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Gerok**
RiOLG Dr. Godulla (1/2)**
RiOLG Dr. Ledermann (1/2)**

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: E.10

Vertreter Die Mitglieder des 23. Zivilsenats

Die Tätigkeit im Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren geht der Tätigkeit in anderen Zivilsenaten vor.

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 3397
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 5. Zivilsenat u. Senat für Musterfeststellungsverfahren

** zugleich 5. Zivilsenat

Kartellsenat**Geschäftsaufgabe:**

Die nach § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder anderen Gesetzen dem Kartellsenat des Oberlandesgerichts zugewiesenen Rechtssachen, soweit nicht der 6. Zivilsenat als Kartellsenat zuständig ist.

Vorsitzender: VRiOLG Müller*

Mitglieder: RiOLG Dr. Holzinger*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Ebner-Vittinghoff **
RiOLG Meinhardt*

Vertreter: Die Mitglieder des 6. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.22	Tel. 2217
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 29. Zivilsenat und Senat für Patentanwaltssachen

** zugleich 29. Zivilsenat

Senat für Landwirtschaftssachen**Geschäftsaufgabe:**

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts als Landwirtschaftsgericht.

Vorsitzende: VRiOLG Kesting*

Mitglieder: RiOLG Haumer**
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Dallmayer***

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: 336/III

Vertreter: RiOLG Hagspiel****

Weitere Vertreter: Die Mitglieder des 11. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts sind als ehrenamtliche Richter berufen:

Böswirth

Fischer

Keller

Krell

Ransberger

Ringler

- * zugleich Fideikommißsenat und Referat III
- ** zugleich 22. + 28. Zivilsenat, Güterrichter und Ref. VI
- *** zugleich 28. Zivilsenat
- **** zugleich 20., 22., 25. Zivilsenat und Fideikommißsenat

Senat für Musterfeststellungsverfahren

Geschäftsaufgabe:

Richterliche Aufgaben nach Buch 6 der Zivilprozessordnung und zwar auch dann, wenn es sich um eine Streitigkeit im Sinne des § 119a Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 GVG sowie Beschwerden wegen Aussetzung nach §§ 148 Abs. 2, 613 Abs. 2 ZPO handelt. Der Senat für Musterfeststellungsverfahren ist insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 GVG. Die Zuständigkeit des Senats für Musterfeststellungsverfahren geht der Zuständigkeit aller anderer Senate vor.

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Stackmann*

Mitglieder: RiOLG Niklaus**
(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

RiBayObLG Dr. Arnold (zu 1/10)

RiBayObLG Cassardt (zu 1/5) ***

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E 37

Vertreter: Die Mitglieder des Senats für Kapitalanleger-Musterverfahren.

Die Tätigkeit im Senat für Musterfeststellungsverfahren geht der Tätigkeit in anderen Zivilsenaten vor.

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 3397
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 5. Zivilsenat und Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren

** zugleich 18. Zivilsenat

*** zugleich Vergabesenat

Senat für Notarsachen**Geschäftsaufgabe:**

Die dem Oberlandesgericht München nach den §§ 99, 111 BNotO, § 2 Satz 2, § 17a Notarverordnung (i.d.F. der Verordnung vom 2. Oktober 2018, GVBl 2018, S. 745) obliegenden Aufgaben.

Für das Disziplinargericht sind bestellt als:

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Brodersen*

Stellvertreter: VRiOLG Zimmerer**

weiterer Stellvertreter: VRiOLG Dr. Steiner***

Richterliche Beisitzer: RiOLG Kornprobst***
RiOLG Schauer****

Stellvertreterin: RiOLG Dr. Löffler*****

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Als Beisitzer aus den Reihen der **Notare** sind ernannt:

Dr. Löffler
Dr. Maniak
Siegler
Thiede
Wilfart-Kammer

- * zugleich 3. und 33. Zivilsenat
- ** zugleich 28. Zivilsenat
- *** zugleich 1. Zivilsenat
- **** zugleich 23. Zivilsenat
- ***** zugleich 23. Zivilsenat, Vergabesenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

Senat für Patentanwaltsachen**Geschäftsaufgabe:**

Die dem Oberlandesgericht durch die Patentanwaltsordnung zugewiesenen Angelegenheiten.

Vorsitzender: VRiOLG Müller*

Mitglieder: RiOLG Dr. Holzinger*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Lehner**

Vertreter: RiOLG Neumann**
(für RiOLG Dr. Holzinger)
RiOLG Meinhardt*
(für RiOLG Lehner)

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Zu patentanwaltlichen Mitgliedern sind ernannt:

Dipl.-Ing. Dipl.-Chem. Dr.rer.nat. Münch
Dipl.-Ing. Rupprecht
Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. Frese
Dipl.-Ing. Vollmann, LL.M.
Ing.dipl. (E.H.I.C.S.) Vièl
Dipl.-Biochem. Dr. rer. nat. Graf von Stosch

* zugleich 29. Zivilsenat und Kartellsenat

** zugleich 6. Zivilsenat

Rechtshilfesenat**Geschäftsaufgabe:**

Beschwerden nach § 159 GVG.

Vorsitzender: VRiOLG Beß*

Mitglieder: RiOLG Haussmann (zu 9/10)**
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Diederichs (zu 9/10)***

Vertreter: Die Mitglieder des 1. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 770	Tel. 5515
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 22. Zivilsenat und Referat IV

** zugleich 1. Strafsenat, Bayerischer Anwaltsgerichtshof, Referat IV und Pressestelle

*** zugleich 3. und 8. Strafsenat

VergabesenatGeschäftsaufgabe:

Vergabesachen gemäß §§ 116 ff (in der bis 17.04.2016 geltenden Fassung) bzw. §§ 171 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich der Kostensachen.

- Vorsitzende:** VRiOLG Willner*
- Mitglieder:** RiOLG Rieger**
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiBayObLG Cassardt (zu 1/5)***
RiOLG Dr. Löffler****
RiBayObLG Dr. Muthig (zu 1/10)

Über die vor dem 1. Januar 2016 eingegangenen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig erledigten Vergabesachen entscheidet der Vergabesenat in der sich aus dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2015 ergebenden Besetzung.

- Sitzungstag:** Freitag
- Sitzungssaal:** E.41
- Vertreter:** Die Mitglieder des 13. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.28	Tel. 2462
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 21. Zivilsenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

** zugleich 1. Zivilsenat

*** zugleich Musterfeststellungssenat

**** zugleich 23. Zivilsenat, Senat für Notarsachen und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

Sonstige Spruchkörper beim Oberlandesgericht München

Bayerischer Dienstgerichtshof

Vorsitzende: VRiOLG Dr. Wiringer-Seiler (3/4)

Vertreterin: RiBayVGH Vicinus

Ständige Mitglieder:

aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

aus dem OLG-Bezirk München:

VRiLG Traunstein	Bezzel
DirAG Wolfratshausen	Titz

aus dem OLG-Bezirk Nürnberg:

RiOLG Nürnberg	Dr. Dünisch
RiOLG Nürnberg	Schaffer

aus dem OLG-Bezirk Bamberg:

RiLG Würzburg	Dr. Barthel
---------------	-------------

aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

RiBayVGH	Vicinus
RiBayVGH	Dr. Seidel

Nichtständige Mitglieder:

aus dem Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit:

aus dem LAG-Bezirk München:

VRiLAG München	Waitz
VRiLAG München	Dr. Eulers
VRiLAG München	Hauf

aus dem LAG-Bezirk Nürnberg:

VRiLAG Nürnberg	Steindl
VRiLAG Nürnberg	Nöth

aus dem Bereich der Finanzgerichtsbarkeit:

aus dem FG-Bezirk **München**:

VRiFG München	Dr. Lindwurm
---------------	--------------

aus dem FG-Bezirk **Nürnberg**:

RiFG Nürnberg	Bernard
---------------	---------

aus dem Bereich der **Sozialgerichtsbarkeit**

VRiBayLSG	Vogl
RiBayLSG	Regelin
VRiBayLSG	Dr. Dürschke

aus dem Bereich der **Verwaltungsgerichtsbarkeit**:

RiBayVGH	Greger
RiBayVGH	Widmann

aus dem Bereich der **ordentlichen Gerichtsbarkeit**:aus dem OLG-Bezirk **München**:

VRiLG Landshut	Dr. Bernert
DirAG Starnberg	Dr. Kühn

aus dem OLG-Bezirk **Nürnberg**:

RiOLG Nürnberg	Böhm
RiOLG Nürnberg	Vierheilig

aus dem OLG-Bezirk **Bamberg**:

DirAG Kitzingen	Müller
DirAG Bad Neustadt a.d. Saale	Hein

aus dem Bereich der **Staatsanwaltschaften**aus dem Bezirk des Generalstaatsanwalts in Bamberg:

StA Hof	OStA Zuber
---------	------------

aus dem Bezirk des Generalstaatsanwalts in Nürnberg:

StA Nürnberg-Fürth	OStA Weyde
--------------------	------------

aus dem Bezirk des Generalstaatsanwalts in München:

StA München II	OStAin (stV) Mayer
----------------	--------------------

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Bayerischer Anwaltsgerichtshof

Vom Oberlandesgericht München gehören ihm an

als Mitglieder: RiOLG Dr. Brokamp
 RiOLG Thalheim
 VRiOLG Willner
 VRiOLG Fläxl
 VRiOLG Dr. Lechner
 VRiOLG Förth
 RiOLG Dr. Löffler
 RiOLG Dr. Höfelmann (3/4)
 RiOLG Dr. Kammerlohr (3/4)
 RiOLG Dr. Girnghuber
 RiOLG Schimkus-Morkel
 RiOLG Dr. Westphal
 RiOLG Haussmann

als Güterichterin: RiOLG Dr. Höfelmann (3/4)

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Güterichter

1. Als Güterichter für Verweisungen nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

a) für Verweisungen nach § 278 Abs. 5 ZPO:

RiOLG Haumer*

RiOLG Dr. Höfelmann (3/4)**

RiOLG Jäger-Kampf (3/4)***

RiOLG Dr. Kunz-Hallstein (6/10)****

RiOLG Pohl*****

RiOLG Thumser*****

b) für Verweisungen nach § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG:

VRiOLG Benesch *****

VRiOLG Gräfin zu Dohna*****

RiOLG Jäger-Kampf (3/4)***

RiOLG Ledermann*****

RiOLG Pohl*****

2. Die Tätigkeit im Senat hat Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichter.

3. Die Geschäftsverteilung der Güterichter ist auf der Güterichtergeschäftsstelle hinterlegt.

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

- * zugleich 22., 28. Zivilsenat, Senat für Landwirtschaftssachen und Referat VI
- ** zugleich 11. Zivilsenat zugleich Familiensenat, Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Güterichterin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs
- *** zugleich 30. Zivilsenat zugleich Familiensenat
- **** zugleich 11. Zivilsenat zugleich Familiensenat
- ***** zugleich 27. Zivilsenat
- ***** zugleich 24. Zivilsenat
- ***** zugleich 12. Zivilsenat zugleich Familiensenat
- ***** zugleich Senat für Baulandsachen, Fideikommißsenat und Referat II
- ***** zugleich 2. Zivilsenat zugleich Familiensenat